

Mackenroth

Zur Geschichte der Handels- und Gewerbefrau

Zur

Geschichte der Handels- und Gewerbefrau

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

vorgelegt von

Anna Mackenroth
aus Danzig.

Zürich
Druck von Friedrich Schulthess
1894

M

Zur

Geschichte der Handels- und Gewerbefrau

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

vorgelegt von

Anna Mackenroth
aus Danzig.

Zürich
Druck von Friedrich Schulthess
1894

Herrn Professor A. Schneider,

meinem hochverehrten Lehrer,

zugeeignet

in warmer Dankbarkeit für den tiefen und entscheidenden Einfluss, den er durch seine Vorlesungen auf mein juristisches Wissen und Denken ausgeübt hat.



Einleitung.

Bei einem Institut, das wie das Recht einer Handels- und Gewerbefrau schon eine entwickeltere Wirtschaftsform voraussetzt, wird eine geschichtliche Betrachtung genugtun, wenn sie bis auf Griechenland zurückgeht. Es wird zwar die Handelstätigkeit der Frau auch bei älteren Völkern erwähnt, wie z. B. von Herodot (2, 35) bei den Ägyptern. Aber die freiere Stellung, die hier die Frau hatte, hängt mit älteren Rechtszuständen, mit dem sogen. Mutterrecht, zusammen und ist daher nicht hier zu betrachten. Völker, die in der Rechtsentwicklung dann den Ägyptern folgen, wie die Inder und Chinesen, sind über die Anfänge des starren Paternitätsrechts nicht hinausgekommen, d. h. sie haben sich nie entwickelt, wie etwa das römische, bei dem wir deutlich die drei Stadien der Entwicklung, die wir heute im Familien- und Erbrecht kennen, zu verfolgen vermögen: das Mutterrecht, von dem wir freilich nur geringe Spuren finden, das konsequente Vaterrecht und jene dritte Periode, — abgeschlossen im justinianischen Recht — die beide zu verschmelzen suchte, das natürliche Recht der Frau sowohl, wie auch das Recht der Blutsverwandtschaft neben der Agnation wieder mehr zur Geltung brachte.

Denn bei den Indern und Chinesen stand die Frau unter beständiger Vormundschaft. Nach dem Gesetzbuch des Manu 9, 3 übten diese nach einander der Vater, der Gatte und der Sohn aus, nie durfte eine Frau der freien Selbstbestimmung überlassen werden[1]. Selbständiges Vermögen besass sie dem Namen

[1] Jolly, die jurist. Abschnitte aus dem Gesetzbuch des Manu. Ztschr. f. Vergl. Rechtswissenschaft IV 1883 S. 343. — Elle ne doit jamais se gouverner elle-même, wie Gide übersetzt (Gide, Étude sur la condition privée de la femme. 2. Aufl. 1885, S. 48).

nach, doch konnte sie nicht darüber verfügen. Es wurde als Diebstahl betrachtet, wenn sie sich auch nur den Schmuck aneignete, den sie zum Geschenk erhalten hatte (Manu 9, 92)[1]. Nach chinesischem Recht ist die Frau noch heute in steter Abhängigkeit von dem Manne oder den männlichen Agnaten. Die Erbfolge ist eine Männererbfolge. Die Tochter erhält eine Aussteuer, doch keine Mitgift und wird, nicht bloss zum Schein, sondern buchstäblich, zur Ehe gekauft. Es versteht sich von selbst, dass die Frau, die unter einem solchen Recht im Handel und Gewerbe tätig ist, nicht Handels- oder Gewerbefrau, sondern nur Handels- oder Gewerbegehilfin ihres jeweiligen Gewalthabers sein kann.

Eine vom mittelalterlichen und neueren Recht verschiedene Darstellung hat hier das Recht des Altertums erfahren. Bei den wenigen, uns überlieferten handelsrechtlichen Notizen konnte nur an Hand der Stellung, die die Frau im Familienrecht wie im Leben einnahm, nachgewiesen werden, ob und inwiefern eine Frau Handels- und Gewerbefrau war. Wegen des Zwecks dieser Arbeit musste sich jedoch die Darlegung in den knappsten Umrissen halten.

---

[1] Nach Kohler, Indisches Ehe- und Familienrecht. Ztschr. f. Vergl. Rechtswissenschaft III 1882, S. 391/92 soll jedoch heute die indische Frau vollkommen handlungs- und verpflichtungsfähig, die verheiratete sogar vollprozessfähig sein.

[2] Kohler, Aus dem chines. Civilrecht. Ztschr. f. Vergl. Rechtswissenschaft VI 1886, S. 365, 366 und 386. Nach dem Code Annamite II, p. 103 wird sie jedoch Erbin, wenn keine Söhne vorhanden sind. Das. S. 386 Nr. 4.

I. Abschnitt.

Griechenland und Rom.

§ 1. Griechenland.

I.

Aus dem Altertum sind uns nur wenige Bestimmungen überliefert für die Frau, die den Handel oder sonst ein Gewerbe betrieb.

Für Griechenland wird man dies nicht anders erwarten, selbst, dass wir hier von keiner einzigen derartigen Bestimmung wissen. Zwar hat sich hier, wie überall, die Frau der unteren Klassen, auch die freie Frau, an der Arbeit und dem Erwerb für den Lebensunterhalt beteiligen müssen. Das von allem Verkehr abgewandte Dahinleben in der Gynäkonitis oder auch nur im Hause galt weder für die Metökin, noch für die arme Bürgerin, die selbst zum Brunnen ging, persönlich ihre Einkäufe machte und ihre Waren zu Markte trug [1]. Im Kleinhandel und Kleingewerbe war sie tätig. Allerdings war ihr in manchen griechischen Staaten der Betrieb eines Handelsgewerbes verboten, aber in Athen hat es immer Brothändlerinnen und andere Frauen gegeben, die dem Klein- und Hausirhandel nachgingen [2]. Und wie in der Krämerei und Hökerei finden wir sie in der Industrie und im Handwerk als Weberin, Spinnerin, Schneiderin, teils im Tagelohn oder auf eigene Faust für den Marktverkehr, teils auch als Sklavin in

[1] Blümner, Gr. Privataltertümer (Hermanns Lehrb. d. griech. Antiquitäten) 1882, S. 72.

[2] Derselbe, S. 421 N. 2. — Man verkaufte Kohlen, Getränke, Lebensmittel (Gebäck, Würste, Erbsenbrei u. s. w.), daselbst S. 420/21.

grösseren Fabriken arbeitend[1]. Auch Gastwirtinnen, πανδοκεύτριαι, werden in den Komödien erwähnt, und des Sokrates Mutter hat, wie wir wissen, das Gewerbe einer Hebamme betrieben. (Plat. Theæt. p. 149).

Allein teils unterlagen Streitigkeiten in diesen Verhältnissen gar nicht dem Recht, sondern der Polizei[2], teils waren die Vermögenswerte, die hiebei in Frage kamen, zu geringfügig, als dass sie Ausnahmebestimmungen für eine Gewerbefrau hätten hervorrufen sollen. Wo es sich nicht um kleine Zustände, um die Mitwirkung als Gehilfin der Eltern, Verwandten, des Mannes bei Leuten, die von der Hand in den Mund leben, oder um Notzeiten handelt, werden wir die Frau nicht finden. Und wir können sie auch kaum antreffen, wenn wir ihre rechtliche Lage und die wirtschaftlichen Zustände und Anschauungen der griechischen Zeit bedenken.

Was die erste betrifft, so stand die griechische Frau zeitlebens unter Vormundschaft. Ohne Mithilfe des κύριος durfte sie nach attischem Recht kein Rechtsgeschäft abschliessen, dessen Wert einen Medimnos Gerste überstieg[3]. Weibliche Familienglieder hatten im Grunde nur Anspruch auf Unterhalt und Ausstattung, nie auf eigenen Besitz. Und selbst, wo wir Frauen — weil direkte männliche Nachkommen fehlten — als Erbinnen finden, bilden sie doch nur — wenn man so sagen darf — eine Art natürlicher Fiduciariæ, durch deren Vermittlung das Erbe der männlichen Nachkommenschaft des nächst berechtigten männ-

---

[1] Derselbe, S. 413. Ferner Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertume 1869, S. 328. In Kriegszeiten vornehmlich sind auch freie Frauen genötigt gewesen, „als Ammen und Handarbeiterinnen um Lohn zu dienen oder im Hause für den Erwerb zu arbeiten“.

[2] Über die Aufsicht und Sorge des Staates für den Kleinhandel und Marktverkehr s. Büchsenschütz a. a. O. S. 534 ff.

[3] Büchsenschütz, S. 523; Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer (Lehrbuch der griech. Antiquitäten v. Hermann) 1884, S. 7/8; Isaios v. Aristarchs Erbsch. 10 . . . μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κριθῶν. Der altgriechische Scheffel (Medimnos) fasste nach heutigem Mass $52,_{53}$ Liter. Zu Solons Zeit galt er eine Drachme, später stieg er auf drei, in Notzeiten auch auf sechs Drachmen. Die Drachme rechnet Böckh zu 75 Pfg. = 94 Cts. s. Böckh, die Staatshaushaltung der Athener, 3. Aufl. 1886, I S. 78 und 117 f.; Zusatz v. Fränkel II N. 164.

lichen Verwandten zugewandt wurde, da letzterer nach einigen Gesetzen berechtigt, nach anderen verpflichtet war, die Erbtochter zu heiraten und die Erbschaft seinen Kindern zu erwerben [1]. Auch da, wo ein solcher nicht vorhanden war und die gesetzliche Verheiratung der Erbtochter durch den Archon eintrat, war ihr Besitzrecht kein anderes. Denn der erste Sohn aus dieser Ehe musste alsdann den Namen des Verstorbenen, von dem das Erbe herrührte, erhalten, wurde also durch eine Art posthumer Adoption in seine Familie eingesetzt und ihm, scheint es, wurde dann die Erbschaft erworben [2].

Die Stellung eines blossen Usufruktuars hatte die Frau, aber auch nur bezüglich ihrer Ausstattung und ihrer Dos, der φερνή. Auch die φερνή, die zwar nicht wie die Dos in der römischen Kaiserzeit erzwingbar war (l. 19 de ritu nupt. 23, 2), aber der Sitte gemäss im Verhältnis zum Familienvermögen gegeben werden musste [3], und die, wie Thalheim meint, wohl das fehlende Intestaterbrecht der Frauen ersetzen sollte, gehörte nicht der Frau, sondern den Kindern und fiel an ihre Familie zurück, wenn die Ehe kinderlos blieb oder es wurde. Übrigens scheinen für sie Begünstigungen wie in Rom bestanden zu haben. Wohl aus ähnlichen Gründen. Die Ehen galten als staatsbürgerliche Pflicht und wurden aus äusserlichen Rücksichten, nicht aus Neigung geschlossen. Die Ehescheidungen waren leicht, besonders die Scheidung von Seiten des Mannes, die ἀπόπεμψις, durchaus formlos [4]. Es wird also vielfach die Dos gewesen sein,

---

[1] Thalheim, a. a. O. S. 55 ff.; ferner über das Erbtöchterecht besonders die schöne Schrift von Hafter: „Die Erbtochter nach attisch. Recht", 1887; ebenso Lipsius, Von der Bedeutung des Griechischen Rechts, 1893, S. 10 u. N. 7, wo er m. E. mit Recht die Meinung Hruzas, Die Ehebegründung nach attisch. Recht, 1892, S. 91 f., zurückweist, der bestreitet, dass die Erbtochter nicht eigentliche Erbin war, sondern nur den Übergang des Vermögens auf die Söhne vermittelte.

[2] Paul Gide, Étude sur la cond. privée de la femme, S. 79; ferner R. Dareste, La Science du Droit en Grèce, 1893, S. 119 und 121.

[3] Thalheim S. 66 u. 67.

[4] Sie bestand darin, dass der Mann die Frau ohne weiteres mit der eingebrachten Mitgift in das Haus ihres κύριος zurückschickte. Bei der ἀπόλειψις dagegen hatte die Frau in Person dem Archon eine Schrift mit Angabe der Gründe zu überreichen. Wie es ihr aber dabei ergehen konnte, lehrt Plut. Alkibiad. 8.

die, wie sie zur Eingehung der Ehe lockte, auch die geschlossene zusammenhielt.

Eine solche Begünstigung finden wir nämlich in dem Kriegsnotstandsgesetz von Ephesos um 83 v. Chr.[1]. Dieses Gesetz, durch welches man dem durch die Kriege heruntergekommenen Grundbesitz aufhelfen wollte, bestimmte, dass die Hypothekenforderungen von Rechts wegen proportional der Differenz des Wertes der Güter vor und nach dem Kriege herabzusetzen seien, und nur noch diese so verhältnismässig reduzierten Forderungen geltend gemacht werden könnten. Nur Väter, Brüder, testamentarische und dative Vormünder, ebenso geschiedene Ehemänner, die noch die Herausgabe einer φερνή schuldeten, sollten sich nicht auf den Kriegsnotstand berufen und diesen Abzug machen dürfen, sondern sie hätten die Mitgift samt den etwa aufgelaufenen Zinsen nach den Abmachungen zu dem vollen Betrage herauszugeben.

II.

Im vorstehenden ist nun vornehmlich von der ionischen, besonders der attischen Frau gesprochen worden, und es scheint, als habe die äolische und dorische Frau — wie in allen andern Lebensverhältnissen[2], so auch im Recht — nicht die niedrige Stellung der Ionierin eingenommen. Auf delphischen Freilassungsurkunden des 2. Jahrhunderts v. Chr. schliesst die Frau selbstständig Rechtsgeschäfte ab. Wescher und Foucart (Inscr. recueill. à Delphes, Paris 1863) haben eruiert, dass sie in der Ehe besonderes Eigentum hatte und auch Verfügung darüber behielt. Auch in Böotien besass sie solches, wie die Anleihe der Archomenier bei Nikarete, der Frau eines Thespiers, beweist[3]. In

[1] Die Inschrift ist abgedruckt und übersetzt bei Thalheim a. a. O. S. 134 u. ff.

[2] Siehe Bernhardy, Grundriss d. griech. Litteratur, 2. Aufl. 1852, I. Bd., S. 44 ff.

[3] Thalheim, S. 8—10, Note 1—3; vgl. Goldschmidt, Inhaber-, Order- und exekutor. Urkunden im klass. Altertum. Ztschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abt. X, (1889) S. 363—367. Die aus sieben zusammengehörigen Urkunden bestehende Inschrift ist zuerst veröffentlicht, übersetzt und erläutert worden von Foucart, bull. de corr. hell. III (1879) p. 459 ff.; IV (1880) p. 1 ff. und 535 ff. und bietet einen sehr interessanten Beleg für den Geld- und Bankverkehr im griechischen Altertum.

der böotischen Stadt Erythrae beerbte sie den Mann mit, führte sogar Vormundschaft daselbst. Ein gleiches in Bezug auf Erbrecht und Eigentum gilt für die von Doriern bewohnte Insel Korkyra. Ebenso scheint in Sparta ihre Stellung rechtlich eine freiere gewesen zu sein [1].

Und nach Schulin haben in einigen dieser Staaten die Frauen sogar testieren dürfen, was in Athen ausgeschlossen war [2].

Mehr aber könnte vielleicht das Gesetz von Gortyn dafür sprechen.

Dieses alte, erst in neuerer Zeit entdeckte kretische Stadtrecht mutet uns in manchen Stücken, wie im Wehrgeldsystem und im Familienrecht, fast germanisch an. Und sein Ehegüterrecht könnte man gut als eine Art Verwaltungsgemeinschaft bezeichnen. Denn der Frau verblieb ihr Eingebrachtes; der Mann durfte nichts davon veräussern — übrigens war er blosser Nutzniesser des Frauenvermögens auch nach attischem Recht —; dagegen — meint Bernhöft — seien vielleicht Veräusserungen der Frau gestattet gewesen, und sie durfte Verpflichtungen eingehen, für die ihr Vermögen haftete.

Bemerkenswert war das Güterrecht jedoch im Falle der Auflösung der Ehe. Wurde sie nämlich durch Scheidung gelöst, so erhielt die Frau ihr Vermögen zurück, ausserdem aber die Hälfte der von ihm stammenden Früchte, wie die Hälfte dessen, was durch ihre Arbeit erworben war. Bei Auflösung dagegen durch den Tod des Mannes kam es darauf an, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt war. Im letztern Fall erhielt sie das Frauenvermögen zurück und einen Anteil an den gesamten Früchten des Hauses, wie auch die etwaigen Geschenke des Mannes; im ersten dasselbe mit Ausnahme der Geschenke, doch blieb sie mit den Kindern in Gemeinschaft sitzen, bis sie sich wieder verheiratete.

---

[1] Aristot. Politik, Ausgabe v. Stahr 1839, l. II c. VI, 5 ff. u. 11.

[2] Schulin, Das griech. Testament, vgl. mit d. röm. Basel 1882, S. 43 ff. — Übrigens beschränkte das athenische Gesetz auch die Männer. Über das Gesamtvermögen konnten sie nur testieren, wenn sie keine Söhne hatten. Die Erbeinsetzung erfolgte dann gewöhnlich unter der Form testamentarischer Adoption, und sie konnte, wenn der Erblasser Töchter hinterliess, nur durch die Verheiratung der Testamentserben mit diesen geschehen. Thalheim, S. 62 f. Plato wünschte, dass bei mehreren Töchtern nur eine als ἐπίκληρος mit ihrer Hand das Vermögen übertrüge cf. Dareste a. a. O. S. 119, N. 1.

Interessant ist nun diese Güterfortsetzung, wie dass ihr ihre Arbeit zum Teil selbst zu gute kam[1].

III.

Es fragt sich, welches der Grund war, dass gerade bei dem Stamm, der die Blüte der griechischen Kultur repräsentiert, beim ionischen, und hier wieder beim attischen Volk, die Stellung der Frau eine so zurückgesetzte war.

Nach Paul Gide (S. 73) sei es der Einfluss des Orients gewesen, dem die Ionier durch ihre Handelsbeziehungen und die Beweglichkeit ihres Naturells mehr als andere griechische Staaten ausgesetzt gewesen seien, so dass sie also hier ihre den Frauen nachteiligen Anschauungen geholt hätten.

Ich glaube, es lässt sich auch noch anderes geltend machen.

Einmal darf man das Recht und die Verfügungsgewalt, welche die Frau nach den übrigen und den älteren griechischen Rechten hatte, auch nicht überschätzen. Wenn Bernhöft z. B. im Gortyner Recht „neben bedeutenden Resten uralten Rechtes, die das römische Recht in der uns bekannten Zeit überhaupt nicht mehr aufweist“, Ideen findet, die „erst in spätester Zeit in das römische Recht eingedrungen, aber selbst in dieser nicht vollkommen verwirklicht worden sind“, sozusagen „moderne Ideen“ (S. 282), so scheint mir das eine moderne Interpretation, gegen die man das römische Recht in Schutz nehmen muss. Auch in Gortyn konnte der Besitz der Frau und damit ihre Verfügungsgewalt nicht gross sein. Waren nämlich Söhne vorhanden, so erbte sie, was die Immobilien anbelangt — die in solcher Zeit das eigentliche und fast einzige Vermögen ausmachen — gar nicht mit, und beim Mobiliarvermögen war sie hinter den Söhnen zurückgesetzt. Vielleicht wird man die tatsächlichen Verhältnisse, auch in Gortyn, besser erkennen, wenn man einen Blick auch auf das homerische Recht wirft.

Sehen wir dieses an, so erhielt nach der Odyssee die Tochter eine Ausstattung[2]. Auch hier — an sich getrennt — bildete

---

[1] Bernhöft, das Gesetz von Gortyn. Ztschr. f. Vergl. Rechtswissenschaft VI 1886, S. 281 ff. u. 430 ff.; hier S. 433—36.

[2] I 277 f., II 53., IV 735 f.

das Vermögen während der Ehe eine gemeinschaftliche Masse und die Mutter blieb mit den Kindern in Gemeinschaft sitzen, bis sie sich wieder verheiratete. Denn neben dem Zorn der Götter und der Feindschaft des mütterlichen Grossvaters Ikarios fürchtet Telemach auch die Rückgabe des Eingebrachten, wenn er die Mutter wider ihren Willen zu ihrem Vater zurückschicken würde (κακὸν δέ με πόλλ' ἀποτίνειν Ἰκαρίῳ. II 132/33). Sodann war die Frau in der vormundschaftlichen Gewalt dessen, in dessen Hause sie lebte, so Penelope zur Zeit des Gedichts in der ihres Sohnes. Dies beweisen nicht nur die Worte seiner Zurechtweisung: μῦθος δ'ἄνδρεσσι μελήσει πᾶσι, μάλιστα δ'ἐμοί, τοῦ γὰρ κράτος ἔστ' ἐνὶ οἴκῳ (I 358/9), sondern auch sein Recht, die Mutter zu verheiraten: καὶ ἀνέρι μητέρα δοῦναι, sagt Athene, I 292. Wie es sich mit ihrem Eingebrachten verhielt, lässt sich aus der Odyssee nicht ersehen; dass sie aber auch während der Zeit, da ihr legitimer Vormund handlungsunfähig war, kein Veräusserungsrecht am Hausvermögen hatte, erkennen wir aus der Klage des Eumäos XIV 59 ff. Nicht Penelope also hätte den treuen Sklaven mit einem Besitztum ausstatten und ihm eine Frau geben können!

In der Stellung aber, die Arete bei den Phäaken einnimmt, kommen noch die Eigentümlichkeiten des Mutterrechts zum Ausdruck.[1] Dagegen scheut sich Nausikaa, sich mit Odysseus zu zeigen, weil es wider die Sitte war (VI 285). Von einem Konsens der Frau zur Ehe ist, wie in keinem griechischen Recht, auch nicht in der Odyssee die Rede. Nach dem Recht von Gortyn § 42 verheiratete der Vater die Tochter.

Scheint es uns also, als ob die homerische, die äolische und dorische Frau eine würdigere Stellung gehabt hätte als die Athenerin, so nicht deshalb, weil die Frau rechtlich eine grössere Bewegungsfreiheit und eine weniger beschränkte Handlungsfähigkeit gehabt hätte, sondern weil ältere, sowohl religiöse, wie sociale Anschauungen noch in diesen Völkern lebten, die den Frauen zu gute kamen, Anschauungen, über die Athen längst fortgeschritten war. Dass aber andererseits wieder nach einem einstweiligen Zurückbleiben der Frau, die man in fast allen Perioden, da alte Wirtschaftsformen sich auflösen und neue sich

[1] S. Bachofen, das Mutterrecht 1861, S. 311.

bilden, beobachten kann, die Stellung der Athenerin nicht einen Anlauf zum Besseren nahm und sich für sie ein freieres Recht bildete, wie für die Frau in spätrömischer Zeit und augenblicklich in der Gegenwart, dazu schritt Athen in dieser Auflösung und Neubildung wiederum nicht weit genug vor.

Denn man muss zweitens nicht vergessen, dass auch das athenische Volk, da sein Staat sich mehr als bei den übrigen Stämmen aus einem Geschlechterstaat zu einem centralen entwickelte, dennoch die Grundlage griechischen Staatswesens, der auf einem Grundadel und Oikoswirtschaft beruhte, nicht verliess. Bekanntlich sollte in dem vollkommenen Staate des Aristoteles (Pol. VII c. 8) jeder Bürger so viel Grundbesitz besitzen, dass er in Wohlstand uud ohne Arbeit leben könnte. Eine Handwerks- oder Krämertätigkeit sollte keinem Bürger erlaubt sein, da sie unedel und der Ausbildung einer wahren Tüchtigkeit (ἀρετή) zuwider sei. Auch die niedrige Landarbeit sollte ihm nicht gestattet sein. Und diese Ansicht, die einen ausreichenden Besitz verlangte und die Arbeit um des Erwerbs willen missachtete, galt auch im Leben. Es war die vornehmste Politik des Staates, seinen Bürgern Land zu verschaffen. Ausserhalb seines Territoriums suchte er es zu erreichen durch Aussendung von Kolonien und Ansiedelung ärmerer Bürger in eroberten Ländern, die man unter sie in gleichen Stücken nach dem Lose verteilte (Kleruchien); innerhalb dadurch, dass er den Erwerb von Grundbesitz durch Sklaven, Metöken und Fremde in der Regel verbot und diesen Erwerb den Bürgern erleichterte [1].

Allerdings wuchs das Kapital in den besseren Zeiten so an, dass man es in Grundbesitz allein nicht verwerten konnte und auch nach andern Anlagen dafür suchen musste. Und man fand sie auch im Grosshandel und Fabrikbetrieb [2]. Aber wenn die reicheren Bürger in der Regel auch nur ihr Kapital hergaben und die ganze, ausführende wie leitende Arbeit gleich den grösseren Grundbesitzern Sklaven überliessen, sie wurden ihnen nicht gleichgeschätzt. Wie unter und seit dem zweiten

---

[1] Büchsenschütz, Besitz und Erwerb etc. S. 41 u. 59 ff. — Wie weit zerstreut die Athener auf ihren Gütern lebten, dafür s. Thukyd. II 14—17.

[2] Über diesen: Büchsenschütz, S. 336 ff.

Kaisertum die französischen Dramatiker die aufkommende Plutokratie: die seifensiedenden Millionäre, die Fabrikanten in Springfedermatratzen und Papiermaché (Sardou), die nach der Pairschaft strebenden Tuch- und „raffinierten“ Ölhändler (Augier) mit ihrem Hohn überschütteten, so wurden von den attischen Komikern die Kleon und Hyperbolos als die Gerber und Lampenmacher verspottet und wegen der Verächtlichkeit des Gewerbes, aus dem sie ihren Reichtum zogen — obschon sie selbst nicht arbeiteten — sie selbst verächtlich gemacht. Nicht anders erging es Leuten wie Andokides, Eukrates, Lysikles, Kallias, die des Erwerbs wegen Handel trieben, wenn sie im Staatsleben eine Rolle spielen wollten [1]. Natürlich wurde noch mehr gering geschätzt, wer nun selbst, sei es als Handwerker oder kleiner Kaufmann arbeitete. Deshalb hat es wohl zu allen Zeiten auch unter den Bürgern Handwerker gegeben und vornehmlich nach schweren und unglücklich geführten Kriegen, die die Staatsmittel erschöpften, aus denen man den Ärmeren eine Hilfe gewährte, hat wohl eine grössere Zahl arbeiten müssen, aber im grossen und ganzen wurde die Gewerbetätigkeit den Nichtbürgern überlassen. In Epidamnos waren vielleicht die Handwerker Staatssklaven und wurden an die, die ihrer Arbeit bedurften, vermietet; in Sparta wurde der Gewerbebetrieb den Periöken, in Athen den Metöken überlassen [2]. In den Händen der letzteren befand sich auch grössenteils der Handel, der wegen der sprichwörtlichen Treulosigkeit und Unehrlichkeit der Kaufleute noch weniger geachtet war, so dass — wie Büchsenschütz sagt (S. 510) — „selbst in den Zeiten, wo der Handel in der höchsten Blüte stand, die wohlhabenderen und angesehenern Bürger es vorzogen, nicht selbst Handel zu treiben, sondern ihr Geld an andere zu diesem Zwecke auszuleihen“. Und was soll man dazu sagen, dass Solon eine Klage kreierte gegen den, der

---

[1] Büchsenschütz S. 510, s. a. Goldschmidt Universalgeschichte des Handelsrechts (a. Handb. d. H.). 3. Aufl. I 1, S. 56—58.

[2] Büchsenschütz S. 334 u. 322 ff. „Es lässt sich annehmen, dass in den Zeiten, wo die Industrie am meisten blühte, der grösste Teil des selbständigen Gewerbebetriebs in Athen in den Händen der Metöken gewesen ist“ (S. 323). — Ihre Zahl war beträchtlich: in Athen gab es Ol. 117,4 bei einer Volkszählung gegenüber 21,000 Bürgern ihrer 10,000 (S. 12 u. 322).

einem Bürger seinen Kramhandel zum Vorwurf machte; weil man annahm, ein Krämer müsse ein Metöke sein!

War nun aber schon die Erwerbstätigkeit für einen Mann unpassend, so musste sie es noch viel mehr für eine Frau sein. Und so finden wir sie auch, ausgenommen, wie gesagt, in Notzeiten und hie und da bei den ärmsten Klassen, nur sehr vereinzelt. Die öffentliche Meinung war durchaus dagegen, fand in solcher Arbeit etwas Entehrendes. Als Sokrates — erzählt Büchsenschütz nach Xenoph. Comm. II 7 (S. 293) — einem gewissen Aristarchos, der in der traurigen Zeit der Anarchie nicht wusste, wovon er seine Familie ernähren sollte, den Rat gab, die Frauen im Hause Gewebe zum Verkauf anfertigen zu lassen, zeigte sich dieser über eine solche an freie Frauen gestellte Zumutung sehr erstaunt. Ein Beweis, wie selten eine solche Erwerbstätigkeit war. Im übrigen gab es ja in einer Zeit, wo Handwerk und Industrie noch relativ von geringer Bedeutung waren und die überwiegende Menge der gewöhnlichen Bedarfsartikel hausmässig fabriziert wurden[1], auch für die Frauen im Hause genug zu tun. So lag also auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen Griechenlands keine Nötigung, die in die Bevormundung und Unselbständigkeit der Frau eine Bresche gelegt hätte.

IV.

Endlich fiel noch im Altertum ein Umstand fort, der heute die Berufstätigkeit der Frau wesentlich mitbestimmt: ledige Frauen scheint es kaum gegeben zu haben. Wir sehen nämlich, dass überall in den alten Rechten eine Verpflichtung bestand, das Mädchen zu verheiraten. Nach dem Gesetz des Manu IX 4 und 90 ff. zog es Tadel und Verlust des Verheiratungsrechtes nach sich, wenn der Vater oder der Vormund die Pflicht versäumte. Ähnlich war es in Griechenland. Die κακώσεως δίκη, die nach P. Gide (S. 81/2) öffentlich war, wurde auch gegen

[1] Vergl. Roscher, über das Verhältnis der Nationalökonomik z. klass. Altertum (3) 1878, S. 24 ff. — Man denke auch die Höhe des Zinses, der ein Gradmesser für die wirtschaftliche Kultur und ihren Kapitalreichtum ist. In der blühendsten Zeit betrug er 12—18 % und war natürlich bei Seezins- und Bodmereiverträgen noch weit höher.

den Vater gegeben, der die mannbar gewordene Tochter nicht verheiratete, wie gegen den Vormund, der das Mündel weder verheiratete, noch selbst heiratete. Solche Bestimmungen konnten aber nur gegeben werden, wenn ihre Erfüllung einigermassen möglich war. Nun wissen wir vor den Römern von keiner Konsensualehe, der Ehe, die als ein Requisit auch die Einwilligung der Ehegatten verlangt. Bei den Griechen wurden die Heiraten in der Regel von den Vätern der zu Vermählenden kontrahiert, und letztere sahen sich gewöhnlich erst am Hochzeitstag. Die Willkür also, die durch das Recht des Wählens und Ausschlagens hervorgerufen wird, fiel dahin.

Sodann war die Ehelosigkeit auch des Mannes verpönt. „A Sparte“, sagt Dareste[1], „il y avait contre les célibataires une action publique, qui entraînait l'atimie et certaines pénalités accessoires consistant en marques de dérision. Dans le reste de la Grèce, les célibataires étaient vus avec une certaine défaveur, mais rien ne prouve qu'ils aient été frappés d'une peine“. Immerhin galt auch hier die Ehe als sittliche Pflicht und zwar als Pflicht sowohl gegen den Staat, wie gegen das eigene Geschlecht. Gegen den ersteren, weil, wie Perikles in der Leichenrede ausführt, er dadurch in seinem Bestande erhalten und seine Wohlfahrt um so mehr gesichert werde. „Denn es sei nicht leicht möglich, dass jemand bei Erteilung seiner Ratschläge unparteiisch die gemeinsamen Vorteile im Auge behalte, der bei der Ausführung nicht auch Kinder daran zu wagen hätte“[2]. Gegen das Geschlecht aber, weil durch dessen Erhaltung auch die fortdauernde Erfüllung der Pflichten gegen die Verstorbenen, Ausschmückung ihrer Gräber, Ausübung der Familiensacra bedingt war. Zum Teil aus diesem Grunde haben auch wohl im Altertum die Adoptionen eine solche Rolle gespielt. Freilich hätten alle Bestimmungen nicht viel vermocht, wenn nicht auch die Zahl der Geschlechter annähernd gleich gewesen wäre. Es möchte nun wunderbar erscheinen, dass dies trotz der beständigen Kämpfe und Kriegszüge der Griechen der Fall war: aber das Altertum besass, wie auch alle anderen Völkerschaften bis zur Einführung des Christentums, ein Mittel für die Er-

[1] La Science du Droit en Grèce, S. 61.
[2] Thukyd. II 44.

haltung des Gleichgewichts in der Kinder- und zwar der überwiegenden Mädchenaussetzung. Auch für die Athener ist bezeugt, dass das Los, ausgesetzt zu werden, zumeist die Mädchen traf, und dieses Mittels haben sich nicht nur die ärmeren Klassen bedient, sondern auch die mittleren und vornehmen, dann, wenn sie schon ein oder zwei weibliche Kinder besassen, die sie aussteuern mussten, oder sich ein Überwiegen der weiblichen Bevölkerung fühlbar machte[1].

Aus dem Gesagten geht also hervor, nicht nur, dass Griechenland keine Sonderbestimmungen für eine Handels- und Gewerbefrau aufzuweisen hat, sondern auch, dass seine wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse nicht dazu angetan waren, solche zu bilden.

[1] Karl Friedrichs, Einzeluntersuchungen z. Vergl. Rechtswissenschaft. Ztschr. f. Vergl. R. W. X 1892 S. 228/29; Julius Beloch, die Bevölkerung der Griechisch-Römischen Welt, 1886. S. 40/41; Ploss, das Kind in Brauch und Sitte der Völker, 1876, Bd. II S. 176/77; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb: Die Thebaner allein verboten die Aussetzung, aber sie gestatteten dem armen Vater unter Zuziehung der Obrigkeit statt dessen den Verkauf. — Die Findlinge gehörten dem als Sklaven, der sie aufzog (S. 116). Eine grosse Anzahl der Hetären scheint aus solchen Mädchen bestanden zu haben, die in frühester Kindheit ausgesetzt worden waren. Das. S. 117.

§ 2. Rom.

Sehen wir nun für Rom zu.

I.

Hier lässt sich vorerst nur das Gleiche sagen. In der Zeit der Oikoswirtschaft, die wir ausschliesslich bis zum hannibalischen Kriege, vorwiegend bis weit in die Kaiserzeit hinein annehmen können[1], ist die Stellung der Frau, äusserlich betrachtet, der in Griechenland nicht unähnlich gewesen. Spinnen und Weben, Verfertigung der Kleider war, wie ja in jeder derartigen Zeit, Arbeit der Frau, die sie mit ihren Mägden besorgte. Dazu kam die Verwaltung des Haushalts, die Erziehung der Kinder. Wenn sie auch nicht so abgeschlossen wie die Griechin lebte, so ist es doch auch ein Beweis eingezogener Häuslichkeit, wenn man von ihr wie von der Griechin erzählt, dass sie einen altertümlichen Dialekt bewahrte[2]. Die Sitten waren streng, die Ehen durch sie geschützt. Scheidungen kamen erst spät vor[3]. Dagegen scheint für Ehestreitigkeiten eine Art priesterlichen Schiedsgerichts bestanden zu haben, da Valerius Maximus berichtet, dass uneinige Eheleute zum Tempel der Viriplaca zu gehen pflegten[4]. Die Verheiratung der Tochter war zwar dem Paterfamilias nicht durch ein Gesetz auferlegt, aber sie ging

---

[1] Vergl. hiefür Schneider, Zur Geschichte der Sklaverei in Rom 1892, S. 13—15; Rodbertus, Untersuchungen auf d. Gebiet d. Nat.-Ökon. im klass. Altertum, in Hildebrands Jhrb. f. Nat.-Ökon. u. Statistik II; IV; V (1864 u. 1865) u. d. angeführte Schrift v. Roscher.

[2] Bernhardy, Röm. Litterat. (2) 1850, S. 38/39; Cic. de orat. III 12, 45: Wenn seine Schwiegermutter Laelia sprach, war es ihm, als ob er Naevius oder Plautus hörte. — Übrigens darf man das nicht so verallgemeinern, als ob es nicht hochgebildete Frauen gegeben hätte. Bekannt ist die um ein Jahrhundert als Cicero ältere Cornelia, die berühmte Mutter der Gracchen; später sind Hortensia, Laelia, die Frau des Augurn Q. Scaevola, und die zwar verworfene, aber durch Geist und Talente ausgezeichnete Sempronia zu nennen, die uns Sallust (Catil. 25) schildert. (Quint. I 1, 6; Cic. Brut. 58, 211; Val. Max. VIII 3, § 3).

[3] Val. Maxim. II 1, 4 u. II 9, 2. Andere meinen, es sei M. Carvilius gewesen.

[4] Val. Max. II 1, 6.

als sittliche Pflicht selbst den Berufspflichten vor[1]. Auch in Rom war die Möglichkeit solcher Verheiratung gegeben, da sich die Zahl der Frauen beschränken liess durch das Verkaufsrecht, das dem Vater zustand, und durch die Aussetzung, die auch hier grösstenteils eine Mädchenaussetzung war[2].

Immerhin unterschied sich ihre sociale Stellung zum Vorteil von der der Griechin. Das Orientalische fehlte. Die Hausfrauen waren hochgeehrt, und die Auffassung ihrer Stellung durch die Sitte fiel nicht mit der durch das Recht zusammen: Nihil conspiciebatur in domo dividuum — sagt Columella (de re rust. XII præf. § 8) — nihil quod aut maritus aut fœmina proprium esse iuris sui diceret, sed in commune conspicabatur ab utroque. So war sie auch nicht wie die Griechin im Verkehr und Umgang beschränkt. An Gastmählern und Familienfesten nahm sie teil, nur wird erzählt, dass sie sich des Weines enthalten musste, welchen Genuss schon Romulus verboten haben soll[3]. Auch wird berichtet, dass affines et propinqui das ius osculi hatten (Arnob. II 67), wohl nicht, wie Cato meint, ut scirent, an temetum olerent, sondern weil es den engeren Familienkreis umschrieb, worin sich auch die Frau mit grösserer

---

[1] Ders. IV 4, 10. Während des 2. pun. Krieges schrieb Cn. Scipio an den Senat, man möchte ihm einen Nachfolger schicken, seine Tochter sei erwachsen und er müsse nun nach Hause, um ihr eine Dos aufzutreiben und sie zu verheiraten. Der Senat aber beschloss, weil der Staat einen solchen Feldherrn nicht entbehren könne, die Rolle des Vaters zu übernehmen; stattete das Mädchen aus dem Staatsschatz aus und verheiratete sie statt des Vaters unter dem Beirat der Mutter und Verwandten. — Auch hier galt es wegen der Erhaltung der Familie und des Staates als Pflicht des Bürgers zu heiraten. Marquart Röm. Privataltert. 1864 I, S. 71/72.

[2] Nach Dion. 2, 15 verordnete Romulus, dass alle Knaben und erstgeborenen Mädchen aufgezogen würden. Kein Kind unter drei Jahren sollte getötet oder ausgesetzt werden, ausgenommen, es wäre verstümmelt oder missgestaltet. Die Aussetzung war nur unter gewissen Kautelen gestattet. Numa soll nur die Aussetzung unehelicher Kinder gestattet haben. Die 12 Tafeln kennen dagegen — wenn Cicero das ganze Gesetz wiedergegeben haben sollte — nur die Tötung wegen deformitas (t. IV, 1). Doch war die Zahl der Findlinge noch in späterer Zeit bedeutend. Diese anormalen Zustände dauerten nach Ploss bis zu Cäsars Tode. Ploss, das Kind in Brauch und Sitte II, S. 177; Friedrichs a. a. O. S. 227/28.

[3] Dion. 2, 25; Plin. hist. nat. 14, 13 (die aus Dion. und Plin. angeführten Stellen sind entnommen Bruns, Fontes Juris Romani Antiqui. 5. Aufl. 1887).

Freiheit und Unbefangenheit bewegen konnte. Ihre Ausgänge auf die Strasse waren nicht überwacht, und man begegnete ihr mit Ehrerbietung. Tatsächlich haben denn auch die Frauen in der Geschichte eine grössere und würdigere Rolle gespielt als in Griechenland, d. h. in alter Zeit. Dennoch ersieht man schon aus diesen wenigen Andeutungen, dass ihre Stellung im grossen und ganzen sehr eingezogen war. Von einer Handels- und Gewerbetätigkeit kann noch nicht die Rede sein[1].

II.

Diese Verhältnisse sollten sich nach dem hannibalischen Kriege ändern. Teils durch den wachsenden Reichtum, den die siegreichen Kriege verschafften, teils durch die Berührung, in welche die Römer hierbei mit andern, in Kunst, Industrie, Wissenschaft und Leben fortgeschritteneren Völkern kamen, erhielt ihr eigenes bisheriges Leben eine andere Gestalt. Einiges hatte schon vorher der wachsende Einfluss der Plebejer getan, er insbesondere an dem starren Eherecht der Patrizier gerüttelt. Allmählich erlitt darum auch das Frauenrecht eine Umwandlung.

Um hierauf einen Blick zu werfen, so ist bekannt, dass die alte Römerin in Manusehe lebte; dass sie unter diesem Eherecht filiæ loco der Familie wurde, in die sie durch die Heirat eintrat, darin wie eine Tochter erbte, während ihre eigenen Vermögensrechte durch Universalsuccession auf den Mann resp. auf dessen Gewalthaber übergingen; dass eine gewisse Verpflichtungsfähigkeit insofern anerkannt war, als ihre Schulden nicht ganz nichtig waren, sondern die vorehelichen wenigstens nach Beendigung der Ehe mit einer utilis actio gegen sie geltend gemacht werden konnten, freilich erst nach prätorischem Recht, dass sie aber während der Dauer der Ehe durchaus über nichts verfügen konnte, und, was sie etwa erwarb, wie ein Hauskind dem pater familias erwarb[2].

Man würde aber dieses Recht und die spätere verhältnismässig schnelle Entwicklung des freien Dotalrechts nicht ver-

---

[1] Über die würdige Stellung der Frauen vergl. auch die Grabschriften über sie.

[2] Gaius I, § 110 ff., 115 b, II 159, II 98, III 83 f., IV 38.

stehen, wenn man nicht an einen Rechtszustand dächte, der vor der geschichtlichen Zeit geherrscht hat und zu dem die Römer ihr Recht der patria potestas in einem abstrakten Gegensatz ausbildeten. Dies ist das sog. Mutterrecht. Da von ihm schon mehrmals die Rede war, seine Existenz bei den italischen Völkerschaften aber noch bestritten ist, ist hier vielleicht der Ort, ein paar Worte darüber zu sagen.

Im Jahre 1861 erschien ein Buch von J. J. Bachofen, damals noch wenig beachtet und verstanden[1], das auf eine Erscheinung hinwies, wonach bei allen Völkern das natürlichere Verhältnis, das die Kinder der Mutterfamilie zurechnet, dem in der Rechtsgeschichte auftretenden, wonach sie dem Vater gehören, vorausging. Unabhängig von ihm hat 1877 Lewis H. Morgan in seinem „Ancient Society" dieselbe Erscheinung gefunden, und heute ist sie durch Dargun und Andere auch für die Germanen[2] etc. nachgewiesen worden. Darnach hat es, und zwar in der ersten Periode des Ackerbaulebens[3], nachdem die Menschen schon die Stufen übersprungen, von denen Cicero (de invent. 1, 2) sagt, nemo legitimas viderat nuptias non certos quisquam aspexerat liberos, ein Recht gegeben, dessen Grund-

[1] Ich bemerke aber, dass ich weder die Auffassung, noch das Urteil Bachofens über das sog. Mutterrecht teile. Von seinem Standpunkt aus kann er weder dem spätrömischen, noch den modernen Rechten gerecht werden. Siehe Mutterrecht S. 260, 411 u. a. m.

[2] Dagegen hat sich jetzt Schröder, D. Rechtsgesch. (2) 1894, S. 62 ausgesprochen, der das Mutterrecht für die Arier leugnet; aber ich halte seine Auffassung des Mutterrechts auch nicht für richtig. Mit Frauengemeinschaft hat es nichts zu tun; seine letzte Eheform war die sog. Paarungsehe, eine leicht lösliche Einzelehe, bei der der Mann in den Clan oder die Gens der Frau heiratete und nach deren Auflösung er in seine Gens zurückkehrte, während die Kinder der Gens der Mutter verblieben. Frauengemeinschaft ist überhaupt ein unzutreffender Ausdruck für jene Zeit. Er setzt die Auffassung des Vaterrechts voraus, wonach die Frau vom Manne besessen wird. Bei der der Paarungsehe vorausgehenden, von Morgan sog. Punaluaehe kann man höchstens von einer beschränkten Geschlechtsgemeinschaft, einer gegenseitigen also, reden. Übrigens ist die erste vaterrechtliche Einzelehe, die griechische z. B., auch kaum mehr als eine Paarungsehe zu nennen (nur dass die Kinder hier dem Vater verblieben), nach der Art, wie der Mann oder der Vormund die Frau nach der Ehe weiter verheirateten, s. Plut. Pericles 24.

[3] Bachofen, Das Mutterrecht, S. 10.

züge sind, dass die Kinder der Mutterfamilie geboren werden, ihren Namen tragen, allein an ihrem Vermögen ein Erbrecht haben, die Tochter vor dem Sohn bevorzugt wird (weil nach diesem Recht durch sie allein das Vermögen der Familie erhalten blieb), und dass das Blutband, wenn nicht als einziges Verwandtschaftsverhältnis, doch als das heiligere galt[1].

Vielleicht durch die ökonomische Besserstellung der Frau, ähnlich wie Engels in der „Lage der arbeitenden Klassen" für moderne Zustände berichtet, haben sich dann unter manchen Völkerschaften Auswüchse gezeigt, wie die von Herodot 2, 35 für die Ägpyter angegebenen: *αἱ μὲν γυναῖκες ἀγοράζουσι καὶ καπηλεύουσι, οἱ δὲ ἄνδρες κατ' οἴκους ἐόντες ὑφαίνουσι*, oder wie sie in der Sage von den Amazonen liegt, die, wenn auch sicher ausgeschmückt, doch etwas mehr als Erdichtung zu sein scheint.

Sei es nun solche Überspannung oder das Gefühl des Ungemässen, Unnatürlichen, sei es auch die Eifersucht der Familien und Stämme gewesen — obschon man vielleicht niemals alle Faktoren finden wird, die zu einer Umwälzung geführt haben —, auf einer höheren Kulturstufe gingen die Völker zum Gegenteil, zum Paternitätsrecht über. Die Kluft wurde übersprungen dadurch, dass man sich die Frau zu Eigentum erwarb, zuerst auf gewalttätigem Wege (Raubehe), später durch Kauf, der dann noch lange, fiktiv oder symbolisch, die Form für die Begründung einer rechtmässigen Ehe mit Vaterrecht blieb.

Natürlich verschwinden aber alte Zustände nicht mit einem Male, und so sind — wie gesagt — Spuren und Erinnerungen an das alte Recht auch in Italien aufgefunden worden[2]. Hier-

---

[1] S. für die Germanen Tac. 20: Sororum filiis idem apud avunculum qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam et animum firmius et domum latius teneant.

[2] Für das Mutterrecht bei den Etruskern s. Bachofen S. 92, 101, 274; das patrem ciere der Patricier und ihr Gegensatz zur plebs das. S. 104, 127, 141, 154, 166. Bei den Römern s. die Sage vom Raub der Sabinerinnen, dass die Römerin die Göttin Ino Leucothea um Segen für die Schwesterkinder anrief; die Symbole bei der Freilassung (das. S. 32, 135). — Als eine Vermittlung muss erscheinen, dass die alten Römer innerhalb der gens heirateten, denn hierdurch wurde einer etwaigen Eifersucht wegen der Kinder und wegen des Vermögenszuwachses bei der Frage, ob Vaterrecht, ob Mutterrecht vorgebaut. Vgl. ferner A. Schneider, Beiträge zur Kenntnis der römisch.



durch ist aber auch manches im altrömischen Recht verständlicher geworden. Der Name der Patricier selbst als der der Vaterskinder, die strenge und schroffe Ausbildung der patria potestas, die in der Konsequenz dieses entgegengesetzten Systems so weit ging, dass sie auch die Frau derselben unterstellte, und schliesslich ein Institut, das man sonst gar nicht begreifen würde, nämlich die Ususehe. Ferner, dass ein so formalistisches Volk, wie das römische vor und zur Zeit der XII Tafeln gewesen, in einem Punkt, wo sonst auch weniger konservative Völker zäh und konservativ zu sein pflegen, im Ehe- und Familienrecht, zu einer freieren Eheform gekommen sein sollte — wenn eben die Ehe ohne Manus ein jüngeres Recht wäre —, einer Form, die nicht nur das Verhältnis der Ehegatten zu einander, sondern auch das Güterrecht berührt, während doch nach dem Stande des Rustikalrechts der XII Tafeln kein Anlass einzusehen ist, der hierzu hätte treiben können. Allein erinnert man sich, dass früher in Italien Mutterrecht herrschte, dass hiernach weder Frau noch Kinder in die Gewalt des Vaters kamen, die Ehe eine Ehe ohne Mundium oder Manus war, die Patricier mit den Plebejern kein conubium hatten, so dass diese also nach eigenem Eherecht lebten, das gewiss sehr verschieden entwickelt war, ähnlich wie die Ehegüterrechte im Mittelalter, so erkennt man auch, dass die Ehe ohne Manus nicht ein jüngeres, sondern ein uraltes Recht ist, das im plebejischen

Personennamen, 1874. S. 72 ff. über die Inschriften, auf denen Sohn oder Tochter das gentilicium der Mutter tragen, wovon er meint, dass es vielleicht als ein Zeichen der Ehe ohne Manus (d. h. der Ehe nach Mutterrecht!) zu betrachten sei (S. 74); auch dass die Frauen der altitalischen Völker mit einem Namen vor dem Gentilicium erscheinen, der „unbedingt" als prænomen bezeichnet werden darf (S. 42). — Der Eigentümlichkeit ihres Rechtes waren sich übrigens die Römer bewusst. Gai. I 55, 108; wie der Künstlichkeit desselben l. 24, de stat. nom. 1, 5: lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio matrem sequatur ... s. a. l. 84, § 10 de leg. I; l. 7 C. de rei vind. 3, 32, l. 5 de in ius voc. 2, 4 u. a. Die väterliche potestas entstand auch an sich nicht, wenn eine Ehe geschlossen ward zwischen Personen, von denen die eine mangelhaft freigelassen war, oder die keine conubium hatten (Gai. I, 66 ff.), und natürlich galt Mutterrecht auch bei unehelichen Kindern, was ja — soweit es nicht im Mittelalter unter dem Einfluss des kanon. Rechts modifiziert wurde — bis heute so geblieben ist.

Volke neben der patricischen Manusehe fortlebte, allerdings mit der Zeit teilweise modifiziert durch neuere Verhältnisse. Man begreift aber auch, dass die patricischen Gesetzgeber, als sie das Zwölftafelgesetz schufen, den Wunsch haben mussten, das Ehewesen zu vereinheitlichen, wie auch dem Eindringen der Ehe ohne Manus in die eigenen Reihen entgegenzuarbeiten.

Diesem verdankt meines Erachtens die Ususehe ihre Entstehung. Nach Analogie der Ersitzung beweglicher Sachen sollte jede ohne Manus eingegangene Ehe zur Manusehe werden, sobald der Mann die Frau ein Jahr lang ununterbrochen besessen hatte. Da man aber nicht so schlankweg alte Verhältnisse umstossen konnte oder wollte, machte man ihnen ein Zugeständnis und fügte die Kompromissklausel hinzu, dass die Manusehe vermieden sein sollte, wenn die Frau drei Nächte des Jahres ausserhalb des ehelichen Hauses zugebracht haben würde. Immerhin sieht man, wie viel leichter sich die Bestimmung — wonach die Frau veluti annua possessione usucapiebatur (G. I, 111) — als die des Trinoctium erfüllen lässt. Überdies wurde sie auch nicht gerade von der Jurisprudenz begünstigt[1]. Ohne Wissen und Einwilligung des Mannes konnte die Frau schon gar nicht vom Hause wegbleiben, und für ihn war die Ehe mit Manus in der Regel vorteilhafter als solche ohne Manus. Trotzdem, als im Jahre 309/445 die Plebejer durch die lex Canuleia mit den Patriciern das conubium erhielten, kam auch die Ehe ohne Manus mehr in Aufnahme. Wenn ein Patricier eine Plebejerin heiratete, so wird zur Heirat vorerst der grössere Reichtum der Frau geführt haben, und ihre Familie musste aus vermögensrechtlichen Gründen die Ehe ohne Manus vorziehen; wenn damit auch nicht gesagt sein soll, dass nicht auch etliche vornehme plebejische Familien die Manusehe bei sich eingeführt hätten. Schliesslich mussten diese vermögensrechtlichen Gründe auch bei den Patriciern wirksam werden, sobald nicht mehr ausschliesslich innerhalb der gens geheiratet wurde. Dazu kamen die freieren Anschauungen und dass man die ursprüngliche Bedeutung der Manusehe vergass. Hieraus erklärt sich, dass die Ehen ohne Manus schon zu einer Zeit häufig wurden, ehe noch

[1] Gell. III 2, 12 f. cf. auch Schneider, Die drei Scaevola Ciceros, 1879, S. 47.

der individualistische Geist der spätern römischen Republik auch die Frauen ergriff und sie ebenfalls so viel wie möglich darauf dachten, sich aller Bevormundung zu entziehen.

Zuerst verschwand die Ehe, welche die Entwicklung aufhalten sollte. Teils durch Gesetze, teils durch desuetudo war die Ususehe zu Gaius Zeit schon beseitigt (I 111 a. E.); die Wirkungen der confarreatio wurden unter August nnd Tiber dahin beschränkt, dass die Ehefrau nur quoad sacra in ehemännischer Gewalt, sonst aber sine manu sein sollte[1], und wenn auch durch cœmptio eingegangene Manusehen zu Gaius und Ulpians Zeiten noch vorkamen, so waren sie doch selten[2].

Nach diesem Eherecht ohne Manus blieb die Frau in väterlicher Gewalt, und statt der gesamten Vermögensrechte der Frau wurde dem Mann nur eine Mitgift, eine Dos zugebracht. Die Frau selbst war anfänglich noch nicht freier gestellt. Maiores nostri, sagt Cato bei Livius 34, nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt, in manu esse parentum, fratrum, virorum[3]. Das heisst, wenn die Frau nicht in der Manus des Mannes lebte, so lebte sie in der Gewalt ihrer männlichen Verwandten. Ohne Genehmigung eines Gewalthabers konnte sie kein Rechtsgeschäft eingehen. Dass aber diese Vormundschaft nicht propter sexus infirmitatem et propter forensium rerum ignorantiam (Ulp. XI, 1) eingeführt war, sondern hauptsächlich im Interesse der Agnaten selbst, wie bei den Germanen und Griechen, ist von Löhr festgestellt worden[4].

Denn es gab anfangs nur eine legitime Tutel, die des nächstberechtigten Erben, und ein infans, ein furiosus konnte dieser Tutor sein (Ulp. XI 20 u. 21). Die Tutel konnte ausserdem wie ein Vermögensrecht cediert werden, und die tutela cessicia erlosch mit der capitis deminutio des Cedenten wie mit dessen Tode (Ulp. XI, 7 u. 8), was sich schlecht mit einem Frauenschutz vereinigt. Dagegen konnte sich der Tutor ihrer

---

[1] Gaius I, 136.

[2] Z. B. gedenkt die später zu erörternde l. 27 pr. de pecul. 15, 1 von Gaius der uxor in manu nicht.

[3] Cf. auch Gai. I 144—45; I 157; II 47.

[4] Löhr, Über die röm. Begriffe von Tutel und Kuratel. In seinem Magasin, Bd. III, Giessen 1820, S. 1 ff. Und ebenda.: Von der Tutel über Weiber etc. S. 407 ff.

nicht durch Abdikation entschlagen (Ulp. XI, 17), so wenig wie nach altem Civilrecht der suus et necessarius heres sagen konnte, dass er nicht Erbe sein wollte. Was in der Zwischenzeit geschah, wenn eine Vormundschaft unterging oder ein legitimer Tutor nicht vorhanden war, wissen wir nicht. Auch diese Lücke beweist, dass die Vormundschaft nicht der Frau wegen bestand. Dagegen wird der Fall praktisch — bei der Sorge für die Erhaltung der alten Familien und Geschlechter — kaum vorgekommen sein. Denn wenn auch die Tutel ein Vermögensrecht der Tutoren war, dass die Frau für die Rechtsgeschäfte des alten Civilrechts der auctoritas bedurfte, ist sicher auch auf dessen Formalcharakter zurückzuführen, wonach die Geschäfte in feierlicher Weise und öffentlich vorgenommen wurden. Hierbei sollte die Frau nicht ohne männlichen Beistand erscheinen. Und hier hätte man denn auch schon früher helfen müssen, wenn sich das Bedürfnis bereits gezeigt hätte.

Wie aber die Römer oft ihr Recht fortbildeten, dass sie zwar die alten Bestimmungen nicht beseitigten, sie aber auch nicht ausdehnten, so geschah es auch mit der Tutel. Tutoris auctoritas necessaria est mulieribus quidem in his rebus: si lege aut legitimo iudicio agant, si se obligent, si civile negotium gerant, si libertae suae permittant in contubernio alieni servi morari, si rem mancipii alienent (Ulp. XI, 27)[1]. Mit andern Worten, in alter Zeit waren die res nec mancipii von keiner Bedeutung, es wurden darüber keine klagbaren Geschäfte abgeschlossen; als sie es wurden, wurde die Notwendigkeit der auctoritas nicht auf sie ausgedehnt und der Frau die Veräusserung von res nec mancipii gestattet, sie konnte ein formloses Darlehn geben, formlos verkaufen u. s. w.[2] Natürlich musste man aber mit der Zeit, als die Verhältnisse eben ganz anders geworden waren, die vielen Kriege die Familien gelichtet[3], Rom

---

[1] Vgl. dazu Stemann, Über die Geschäfte, bei welchen die auctoritas des muliebris tutor erforderlich war. In Sells Jahrb. 1844, III, N. 6.

[2] Anders bei den Pupillen, Ulp. XI 27 a. E.

[3] Beim Ausbruch des ersten punischen Krieges zählte man in Roms Gebiet 292,234 Bürger; im Jahr 234 v. Chr. war die Zahl auf 270,713 gesunken. Im hannibal. Kriege haben aber jahrelang über 20 Legionen, d. h. mindestens 70,000 Mann, ohne die Bundesgenossen, unter Waffen gestanden, d. i. nahezu 30 % der erwachsenen männlichen und fast 10 % der gesamten freien Be-

sich aus einem Geschtechterstaat zu einem Centralstaat entwickelt hatte resp. sich entwickelte, den Frauen auch bezüglich der Geschäfte des alten Civilrechts helfen. Dies geschah im fünften oder sechsten Jahrhundert der Stadt durch die lex Atilia, wonach mulieribus pupillisve non habentibus tutores dari a prætore et maiore parte tribunorum plebis, quos tutores Atilianos appellamus (Ulp. XI, 18). Durch die lex Julia et Titia wurde die Bestimmung dann auf die Provinzen ausgedehnt.

Erst von diesem Moment an haben wir eine eigentliche Frauentutel (da auch der tutor testamentarius nicht zur dauernden Vormundschaft verpflichtet war, sondern sie willkürlich niederlegen konnte, Ulp. XI, 17), und erst von diesem Moment war den Frauen, denen die Bestimmung der alten auctoritatis interpositio entgegenstand, die ständige Möglichkeit gegeben, Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Sie wurden also rechtsfähiger, und sie wurden es schliesslich auch je mehr, je mehr die Auktorierung zur blossen Formsache wurde. Nicht lange, so konnte mit Ausnahme des legitimen Tutors jeder andere vom Prätor zur Auktorierung gezwungen werden[1] und auch der legitime Tutor — es handelte sich denn um Testamente — sie nicht verweigern, præterquam si magna causa interveniat (Gai. I 192). Endlich gab es auch Mittel, die immerhin lästigere legitime Tutel zu vermeiden und der Frau gefügigere Tutoren zu schaffen. So die tutoris optio, wonach der uxor in manu durch Testament ihres Mannes die Wahl des Vormundes überlassen wurde, und wonach sie also der legitimen Tutel der Mannesseite entgehen konnte, und die Scheinheirat tutelæ evitandæ causa, wonach sie sich der legitimen Tutel ihrer eigenen Verwandten entzog[2]. Dennoch wurde auch bald diese schein-

völkerung. Die Wirkungen des Krieges waren, dass im Jahr 204 die Censuszahl auf 214,000 sich gemindert hatte. Nach dem hannibal. Kriege wuchs dann die röm. Bürgerzahl wieder und soll 164 den Höhepunkt von 337,452 Bürgern erreicht haben. Cf. E. Meyer, Handwörterb. der Staatswissensch., Bd. II, S. 451 u. ff.

[1] Gai. I 190 f.: „Dass die Tutel wegen des Leichtsinns der Weiber eingeführt sei, sei mehr blendend als wahr. Volljährige Frauen ipsæ sibi negotia tractant, et in quibusdam causis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam; saepe etiam invitus auctor fieri a prætore cogitur"; auch II, 122.

[2] Gai. I 114 f., 150—54. Über die andern Tutoren, die man schuf, um der Frau die vom Recht erforderte Ergänzung der Handlungsfähigkeit zu

bare Vormundschaft (dicis gracia) als eine grosse Belästigung empfunden, so dass die Befreiung davon als eine Belohnung erschien. Als solche wurde sie neben andern Begünstigungen in der lex Julia et Papia Poppæa den Frauen in Aussicht gestellt, wenn sie drei resp. vier Kinder haben würden[1].

Bekanntlich hat dieses Gesetz den Zweck, zu dem man es erliess, nicht erfüllt, wohl aber trug es dazu bei, die Bedrückung, als die eine zur blossen Formensache herabgesunkene Vormundschaft erscheinen musste, fühlbarer zu machen und die Begierde nach den Begünstigungen der lex Julia et Papia Poppæa zu steigern. Deshalb wurde das jus liberorum erst an Einzelne als Privileg[2], und schliesslich — weil nun mittlerweile auch ganz andere Ansichten über Cölibat und Orbität herrschend geworden waren — von Honorius und Theodosius II. den Frauen, ob sie Kinder hatten oder nicht, allgemein verliehen[3].

Damit hörte die Geschlechtsvormundschaft faktisch auf, hörte sie wenigstens auf, juristisch eine Bedeutung zu haben. Im Justinianischen Recht ward sie dann ganz beseitigt[4].

III.

Je milder die Tutel wurde, je grösser musste selbstverständlich die Handlungsfähigkeit der Frau werden. Hinsichtlich ihrer

---

beschaffen, s. Ulp. XI, 20—24. Die meisten Vormundschaften fielen dann mit der lex. Claudia, welche die legitime Tutel abschaffte, für freie Frauen dahin; der prætorius tutor, sobald die alten Prozessformen abkamen (cf. noch Gaius I 157 u. Ulp. XI, 8).

[1] Gaius I, 145 u. 194; für die liberta Ulp. 29, 3. Hierzu Löhr: Wäre die Vormundschaft vorzüglich zum Vorteil der Frau eingeführt gewesen, so liesse es sich nicht wohl gedenken, wie man sie dieses Vorzugs hätte berauben können, in dem Augenblick, wo man sie belohnen wollte. Über d. röm. Begriffe etc. S. 8 u. 9.

[2] Paul. IV, 9, 9.

[3] l. C. 8, 58 (de iure liberorum); Nov. 78 c. 5. — Löhr: „Trotzdem finden wir auch später Erwähnung der Tutel", und er verweist dafür auf l. 4 C. 5, 1 — (von der Tutel über die Weiber, S. 432) — und meint, dass vielleicht der Sinn der Verordnung v. Honor. u. Theod. etwas enger war, als er uns erscheint. Allein es handelt sich in dem Gesetz um den Vormund oder Kurator einer Minderjährigen. Im übrigen scheint mir fraglich, ob die Verordnung die Existenz der Geschlechtsvormünder beseitigte oder nicht bloss ihr gerichtliches Erfordernis.

[4] pr. J. quibus modis 1, 22 u. pr. eod. de curat. 1, 23.

Vorbehalts- oder Paraphernalgüter wurde es die verheiratete Frau, hinsichtlich des ganzen Vermögens wurden es die übrigen. Nur die Haustochter blieb beschränkt. Immerhin blieb ihre Verfügungsgewalt dadurch begrenzt, dass man sie der Frau nur für sie selbst zugestand, und sie keine Funktionen für andere übernehmen durfte, die sie hätten in irgendwelche vermögensrechtlichen Verpflichtungen stürzen können. Denn wie wir immer sehen, dass ein Princip, auch wenn es mit seiner Herrschaft zu Ende geht, noch lange in einigen Punkten wirksam bleiben und nur allmählich aus dem Vorstellungskreise der Menschen entweichen wird, so erging es hier auch mit der Rücksicht, die man einst auf die Familie und das Hausvermögen genommen hatte. Wenn daher Paul Gide die Meinung entwickelt, Cäsar und die späteren Imperatoren hätten den Einfluss, die Macht und Unabhängigkeit der alten Geschlechter zu brechen gesucht, darum das Individuum auf Kosten des Geschlechts begünstigt (wie die Ausbildung der Emancipation falle in diese Zeit auch die Befreiung der Frau von der alten civilen Inkapazität), so ist das richtig, die Befreiung des Individuums aus der Gebundenheit des Feudal- und Geschlechterstaates ist die Aufgabe noch jeder Monarchie gewesen; aber gerade das Frauenrecht beweist, dass diese Entwicklung nur schrittweise und nicht mit einem Male erfolgte. Noch wurde das Erbrecht vom Princip der Agnation beherrscht, noch hatten die Frauen keine testamentifactio activa [1], und noch sehen wir ein Gesetz um diese Zeit entstehen, das mir nur einer solchen Rücksicht, einer Rücksicht wenigstens, den Übergang zu vermitteln, seinen Ursprung zu verdanken scheint. Nämlich das Senatusconsultum Velleianum, das auch Paulus (l. 1 § 1 h. t.) also begründet: Nam sicut moribus civilia officia adempta sunt feminis et pleraque ipso iure non valent, ita multo magis adimendum eis fuit id officium, in quo non sola opera nudumque ministerium earum versaretur sed etiam periculum rei familiaris. Also nicht, wie derselbe Schriftsteller meint —

[1] d. h. sie fehlte ihnen der Regel nach, bis Hadrian die Notwendigkeit der fiduciaria cœmptio aufhob, mit der sich die Frauen zu helfen gesucht hatten. Gai. I 115 a, II 112, 118. Jetzt durften sie tutore auctore testieren, wenn sie überhaupt noch unter Tutel standen. Cf. auch Cic. Top. 4, 18. — Von dem Testament einer Frau berichtet Val. Max. 7, 8, 2.

der die Zähigkeit, mit der alte Gedanken haften, zu unterschätzen scheint, und darum das Verbot der defensio und postulatio, das S. C. Velleianum, die kaiserlichen Sittengesetze als neue Beschränkungen ansieht, die nun im Interesse der guten Sitten den Frauen auferlegt wurden [1] — um eine neue Inkapazität zu begründen, wurde das Senatskonsult erlassen, sondern um der zugestandenen Freiheit vorerst ein gewisses Mass zu setzen und den Interessen, die durch die Befreiung der Frau verletzt wurden, noch einige Zugeständnisse zu machen. Dass man damit zugleich auch an einen Schutz der Frau selbst dachte, ersieht man aus den Verordnungen, die schon früher erlassen waren, dahingehend, ne feminæ pro viris suis intercederent (l. 2 pr. h. t.).

Sehen wir uns nun das Senatuskonsult an, das für die Frage nach der Handelsfrau wichtig wird.

Erlassen im Jahre 46 p. Chr. unter Claudius verbot es jede Verpflichtung der Frauen im fremden Interesse, in welcher Form sie auch stattfände, ob durch Verbürgung, Defension, Darlehensaufnahme oder anderes. Wie gesagt, war diese Intercession genannte Handlung schon früher, unter Augustus und Claudius, den Ehefrauen bez. ihrer Männer verboten; auch den Frauen teilweise schon durch die Praxis untersagt worden (tametsi ante videtur ita ius dictum esse). Gerechtfertigt wurde das Gesetz

[1] Gide, a. a. O. Kap. V. — Die Verbote der defensio u. postulatio für einen Andern können nicht als incapacités inconnues jusqu'alors . . . (qui) furent établies dans l'intèrêt des mœurs erscheinen (S. 131). Konnte denn eine Frau früher Prozessvertreter oder Prozessbeistand sein, sie, die selbst nicht vollprozessfähig war, sondern der Auktorierung bedurfte? Und wie hätte Valer. Maximus (8, 3) die drei Ausnahmen, die er kennt, als die einführen können, quas condicio naturæ et verecundiæ stola ut in foro et iudiciis tacerent cohibere non valuit? jene umbrische Frau, die deshalb Androgyn genannt wurde; jene C. Afrania, die, wenn das Faktum wahr ist, wohl eine Querulantin, also geisteskrank war, und jene wirklich nachweisbare, berühmte Hortensia? Ausserdem wurde die Tätigkeit des cognitor und procurator, wie des orator schon in republikan. Zeit als Gewerbe betrieben. Es scheint mir vielmehr eine alte Bestimmung, wenn der Prätor bei Ordnung der Materie, aussprach, Frauen dürften nur für sich postulieren (l. 1 § 5 de post. 3, 1) und schon ein Fortschritt, wenn sie eine Vertretung ausser in rem suam (als Cessionare) auch für nahe Angehörige hatten (Paul. I 2, 2; l. 41 de proc. 3, 3, freilich nur mit gebilligter Veranlassung, wenn der Angehörige z. B. krank oder zu alt war und Niemand hatte, der ihn vertrat). Ebenso trägt das S. C. Vell. nicht den Charakter einer neuen Inkapazität, sondern den einer Präventivmassregel, s. oben.

damit, dass Frauen nicht öffentliche Funktionen ausüben durften, und die Intercession eine solche sei; sodann dass sie bei ihrer Unerfahrenheit und Gutmütigkeit leicht zu Schaden kommen könnten, indem man sich auf die allgemeine Erfahrung stützte, dass jeder sich z. B. leichter verbürge, als das Geld selbst darleihe. Allein die alte Verbürgung durch sponsio und fidepromissio war den Frauen nicht verboten worden. Natürlich. Teilweise konnten sie sie ihrer formellen Natur wegen nicht ohne tutoris auctoritas eingehen (Gai. III 119), teilweise war die Gefahr viel geringer, weil sponsio uud fidepromissio ein engeres Geltungsgebiet hatten als die fideiussio, ferner in zwei Jahren verjährten, unvererblich waren und bei Mitbürgen nur auf den Kopfteil gingen (Gai. III 118 u. ff.). Und darnach ist wohl der Grund, dass sie nicht öffentliche Funktionen ausüben könnten, nicht stichhaltig, wohl aber der, dass man beim Übergang zur vollen Handlungsfähigkeit noch gewisse Rücksichten zu nehmen hatte und die Unzuträglichkeiten, die ein Übergang mit sich führt, vermeiden wollte. Darum wurden auch die Verordnungen zuerst für Ehefrauen gegeben, bei denen die Gefahr, missbraucht zu werden, die grösste war.

Es fragt sich aber nun, ob die Frauen durch das Senatusconsultum Velleianum nicht sehr gehemmt waren. In den Gesetzen des Mittelalters sowohl wie der Neuzeit ist es immer dieses Senatusconsult gewesen, das für eine Handelsfrau als aufgehoben betrachtet wurde. Und doch finden wir im Corpus Juris keine Spur davon, während es doch Ausnahmen für die Hauskinder kennt, die Handel treiben, und wir wissen, dass der Verzicht auf das Senatusconsult die Bedingung war [1], wenn eine Mutter seit Valentinian die Vormundschaft über ihre Kinder erlangen wollte. Aber ganz abgesehen davon, dass bei der Vormundschaft die Intercession fast unvermeidlich wird [2], die Handels-

[1] l. 3 pr. C. quando mulier 5, 35; Nov. 94 c. 1 u. 2 u. Nov. 118 c. 5.

[2] Schon deshalb, weil damit die Pflicht der defensio verbunden ist (l. 28 pr. C. de administ. tutor. 5, 37), die defensio aber als Intercession gilt: proinde neque maritum, neque filium neque patrem permittitur mulieri defendere (l. 2 § 5 h. t. 16, 1). Über die defensio der Frauen allgemein l. 54 de proc. 3, 3; l. 18 C. de proc. 2, 12. Dass ein defensor Sicherheit leisten musste l. 40 § 2 de proc. 3, 3. Über den Inhalt derselben l. 6 iud. solv. 46, 7 cf. auch Gaius IV 88 ff. u. 101; pr. § 1 J. de satisd. 4, 11.

frau durch die Untersagung in ihrer freien Bewegung höchstens beschränkt erscheint, so scheint mir die Gestaltung und Auslegung der Velleianischen Verordnung in Buch 16 der Digesten doch nicht derart, dass eine Geschäftsfrau sehr dadurch gehindert worden wäre. Wenn eine Prinzipalin z. B. für ihren Sklaven intercedierte, so wurde ihr die Einrede versagt, falls es sich um ihr Geschäft handelte (l. 25 § 1); versagt wurde sie der Frau, die bei der Intercession wusste, dass sie nicht hafte, und, wenn sie sich vornahm, die Einrede zu gebrauchen, eigentlich betrog (l. 30 pr.); und bei wem hätte man den animus decipiendi eher vermuten dürfen, als bei der Handelsfrau, die doch das Recht kennen soll? Der Gläubiger, der bona fide handelte, war geschützt (l. 27 pr.). Die Intercession nicht von der Liste der der Frau möglichen Rechtsgeschäfte gestrichen, wenn auch durch die Einrede in ihrer Verkehrssicherheit beeinträchtigt. So konnte sie sich statt des Schuldners in die Klage einlassen, wenn sie Sicherheit leistete, dass sie sich der Einrede nicht bedienen werde (l. 32 § 4), und diese Sicherheit konnte sie auch wohl vorher schon geben? Zahlte sie, so konnte ihr der Schuldner nicht die Einrede entgegensetzen, dass sie sich nicht ihres Rechtsmittels bedient hätte, sondern sie wurde mit der actio mandati gegen ihn gehört, wenn sie ihn nur dagegen sicherte, dass der Gläubiger ihn nicht noch einmal belangen würde (l. 31) u. a. m.

Also lange bevor Justinian, um die retia et difficillimos nodos des alten Rechts zu lösen, die Materie summarischer ordnete und jede Intercession verbindlich machte, die nach zwei Jahren wiederholt wurde (C. l. 22 § 1), oder für die die Frau etwas empfangen hatte (C. l. 23), konnte man eine Geschäftsfrau mit Sicherheit intercedieren lassen.

Dass nun auch Frauen im Handel tätig waren, geht aus mehreren Stellen des Corpus Juris hervor. Parvi autem refert — sagt Ulpian in l. 1 § 16 D. 14, 1 — qui exercet masculus sit an mulier, und im C. l. 4 de exerc. et inst. act. 4, 25 wird gegen eine Rhederin eine exercitoria actio gegeben. Dasselbe gilt für den Institor. Eine Frau konnte Prinzipalin oder Institorin sein (l. 7 § 1 D. 14, 3: nam et si mulier præposuit competit institoria actio ... et si mulier sit præposita, tenebitur etiam ipsa). Und ebenso berichtet

uns die l. 32 § 4 de auro argento 34, 2 von einer Handelsfrau (negotiatrix), die ihrer Tochter ihre Schmucksachen vermachte, wobei man die dreiste Frage tat, ob nicht auch die im Warenlager der Erblasserin befindlichen weiblichen Schmucksachen dazu gehörten?

Wenn also das römische Recht mit einer Ausnahme, die wir gleich sehen werden, keine Sonderbestimmungen für Handelsfrauen aufweist, so also nicht darum, weil es letztere nicht kannte, sondern weil es bei der freien Gestaltung des römischen Civilrechts, besonders des ehelichen Güterrechtes, deren nicht bedurfte.

Die einzige Ausnahme betrifft nun die Haustochter, die Frau, die nicht sui iuris war, sondern in väterlicher Gewalt stand.

Bezüglich ihres Rechtes haben wir vorerst die Erwerbungen von den Verpflichtungen zu trennen. Was die Erwerbungen — und zwar die rein vermögensrechtlicher Natur, die uns hier allein angehen, anbetrifft, so hatten nach altem Civilrecht die römischen Hauskinder zwar das commercium und waren fähig zu allen Geschäften, ausser der in iure cessio (Gai. II, 96), aber was sie erwarben, erwarben sie nicht sich, sondern dem Vater. Sie waren also des eigenen aktiven Vermögens unfähig und auch ihr Arbeitserwerb kam dem Paterfamilias zu. Dagegen ist bestritten, ob sie sich in alter Zeit schon durch Versprechen, resp. Verträge verpflichten konnten [1]. In späterer Zeit haben sie diese Verpflichtungsfähigkeit besessen [2], nur beim Votum und bei der Darlehnsaufnahme sind sie immer, was hier gleich gesagt werden kann, durch das Ermächtigungs-, resp. Einwilligungsrecht des Vaters beschränkt gewesen [3].

Mit der eindringenden Geldwirtschaft musste es jedoch ein Bedürfnis werden, den Kreis der durch das alte Civilrecht vermögensrechtlich gebundenen Personen zu lockern und denen, die durch das Recht der patria potestas ökonomisch eingeengt waren, eine grössere Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Dies

---

[1] Baron, Institutionen, 1884, S. 80.

[2] Der Haussohn zur Zeit der klass. Jurisprudenz; die Haustochter scheint freilich erst später verpflichtungsfähig geworden zu sein, cf. Gaius III, § 104.

[3] l. 2 § 1 de poll. 50, 12, l. 12, l. 14 de S. Cto. Maced. 14, 6.

geschah durch das Pekulienrecht. Wie dem Sklaven wurde mit der Zeit auch dem Hauskind, namentlich wenn es eine Profession ausübte, ein Sondergut gegeben, auf Grund dessen es seinen Beruf oder sein Gewerbe betreiben konnte. Und damit dieses Sondergut — weil es Eigentum des Paterfamilias blieb, und es in dessen Gewalt gestanden hätte, dasselbe dem Pekuliisten wieder zu entziehen — auch seinen Zweck, des letzteren Kredit zu sichern, erfüllen könnte, so sollte auch der Vater für die Pekuliarschulden, zwar nicht in dem vollen Umfang des kontrahierenden Hauskindes, doch peculio tenus, d. h. bis auf die Höhe des zugestandenen Sondergutes zu haften haben[1]. Dieses Recht galt nun nicht bloss für den Haussohn, sondern auch für die Haustochter:

> Et ancillarum nomine et filiarum familias in peculio actio datur: maxime si qua sarcinatrix aut textrix erit aut aliquod artificium vulgare exerceat, datur propter eam actio. Depositi quoque et commodati actionem dandam earum nomine Julianus ait: sed et tributoriam actionem si peculiari merce sciente patre dominove negotientur,

[1] Das Verhältnis der verschiedenen Klagen, die der Prätor hier geschaffen, geht am besten aus dem Titel quod cum eo J. 4, 7 hervor. Es gab drei Pekuliarklagen, von denen die actio tributoria die spezielle Klage für Forderungen aus dem Gewerbe- und Handelsbetrieb war. Sie hatte vor der allgemeinen Klage, der actio de peculio, den Vorteil, dass der pf. das aktive Handelsvermögen unter alle Gläubiger pro rata portione verteilen musste, ohne sich vorweg wegen seiner eigenen Forderungen befriedigen zu können. Doch waren die Handelsgläubiger nicht an die Verteilungsklage gebunden, sondern sie konnten die actio de peculio oder die in rem verso anstellen, wenn sie durch diese mehr herauszuschlagen vermochten; etwa wenn sie zu beweisen wussten, dass mehr in den Nutzen des pf. verwandt war, als sie durch die tributorische Klage hätten erlangen können (de in rem verso); oder das peculium neben dem Handelsvermögen etwa noch Liegenschaften und Sklaven umfasste, so dass also die allgemeine Pekuliarklage (actio de peculio) trotz des Verzugsrechtes des Paterfamilias, mehr Deckung versprach, als die nur auf Verteilung der Handelsaktiven gerichtete tributoria actio. Neben diesen drei Pekuliarklagen gab es noch die in Betreff der Handelshilfspersonen wichtigen Klagen aus einem Auftrags- (iussus) oder Anstellungsverhältnis (als Institor oder Exercitor). Sie wurden gegen den Paterfamilias nicht auf Grund des Pekuliums, sondern des Auftrages, resp. der Anstellung gegeben und gingen auf das Ganze. Die genannten sechs Klagen werden heute als die actiones adiecticiæ qualitatis bezeichnet.

dandam esse. Longe magis non dubitatur et si in rem versum est, quod iussu patris dominive contractum est [1].

Nur das eine hätten die Gläubiger, die mit Hauskindern kontrahirten, bei ihnen mehr als bei den Sklaven zu beachten, dass sie ihnen wegen des S. Cti. Macedoniani keine Darlehen gäben (§ 7 J. quod cum eo 4, 7). Doch auch hinsichtlich dieser sonst auch für Pekuliisten geltenden Beschränkung wurde eine Ausnahme gemacht: der Vater, der seinen Sohn einem Handelsgeschäfte vorsetzte oder ihm ein Pekulium überliess, dass er damit Handel triebe, sollte ihm entweder die Darlehnsaufnahme ausdrücklich verbieten oder es wurde so angesehen, als ob er ihm mit der allgemeinen Einwilligung zum Betriebe des Handelsgewerbes auch die gegeben hätte, zu dessen Zweck Darlehen aufzunehmen [2].

Freilich schuf das Pekulienrecht den Hauskindern erst eine grössere Bewegungsfreiheit, noch kein Recht am Sondergut selbst oder den Früchten ihrer Arbeit. Auch als der Grundsatz, dass sie nur dem Vater erwerben, dadurch durchbrochen wurde, dass sie auch mit ihm kontrahieren konnten, woraus zwar keine klagbare, aber doch eine natürliche Verpflichtung entstand, das Pekulium also tatsächlich als ihr Vermögen betrachtet wurde, konnten sie nicht von Todes wegen darüber verfügen. Erst das peculium castrense, das für den Sohn eingeführt wurde, und das ihm nachgebildete peculium quasi castrense, dessen auch die Haustochter fähig wurde [3], wurden auch rechtlich ihr Eigentum.

Überblicken wir zum Schluss den Verlauf, so konnte in alter Zeit von keiner Handelsfrau die Rede sein. Was eine Frau erwarb, sei es als eine Haustochter, sei es als uxor in manu, erwarb sie immer dem Hausvater. Aber es war die Zeit

---

[1] l. 27 pr. de pec. 15, 1; auch l. 1 § 3, l. 3 § 2 eod.; §§ 6 u. 7. J. quod cum eo 4, 7.

[2] Dies scheint mir der Sinn der l. 7 § 11 de S. Cto. Mac. 14, 6: quamquam, inquit, si ipse pater eum præposuisset merci suæ vel peculiarem exercere passus esset, cessaret senatus consultum, quoniam patris voluntate contractum videretur: nam si scit eum negotiari, etiam hoc permisisse videtur, si non nominatim prohibuit mutuum (merces?) accipere.

[3] l. 7 § 1 C. de bonis, quæ lib. 6, 61. — Über die Erwerbsfähigkeit der Hauskinder seit Constantin s. Baron a. a. O. S. 83; über das sog. adventicium irregulare die Justinianische Verordnung Nov. 117 c. 1.

der Naturalwirtschaft, wo Handel, Gewerbe und Industrie auch noch keine Rolle spielten. Als Rom zur Geldwirtschaft übergging und ein Weltverkehrsrecht schuf, wurden auch die Frauen so frei gestellt, dass es für die, die einen Handel oder ein Gewerbe betreiben wollten, keiner Sonderbestimmungen mehr bedurfte. Auch das Recht, das wir in Bezug auf die Haustochter haben, ist nicht gerade als ein solches für eine Handelsfrau anzusehen, denn der Haussohn hatte im Grunde kein besseres Recht, vielmehr liesse es sich den handelsrechtlichen Sätzen der Neueren betreffend die Minderjährigen, obschon es sich natürlich nicht nur um solche handelt, an die Seite stellen.

Nur von einem Handelszweige scheinen die römischen Frauen durch die Sitte oder das Herkommen ausgeschlossen gewesen zu sein, von dem des argentarius: feminæ remotæ videntur ab officio argentarii, cum ea opera virilis sit, heisst es in der l. 12 de edendo; immerhin ist es fraglich, ob er ihnen gerade verboten war. Im Hinblick auf die l 1 C. de edendo (2, 1) möchte ich dieses mit B. Straccha verneinen [1].

[1] Straccha, de mercatura III 38. — Es fragt sich nur noch, wie die l. 21 C. de proc. 2, 12 zu verstehen sei. Nach Herrn Prof. Dr. Schneider beschränke sie nicht die Prozessfähigkeit der Ehefrau, sondern der Mann bedarf nur keiner besonderen Prozessvollmacht mehr.



II. Abschnitt.

Das deutsche Mittelalter bis zur Neuzeit.

§ 3. Die Gewerbefrau.

Wenn für Griechenland und Rom aus der allgemeinen civilrechtlichen Stellung der Frau geschlossen werden musste, ob und inwiefern eine Frau Handels- oder Gewerbefrau war, so wird die Beantwortung für das Mittelalter einfacher, da, sobald Handel und Gewerbe in Aufnahme kamen, es an positiven Bestimmungen auch für Frauen nicht fehlt.

Was die alte Zeit betrifft, so war auch in Deutschland bis ins dreizehnte Jahrhundert Spinnen und Weben, und zwar Linnen- wie Wollenweberei weibliche Hausarbeit. An den Höfen der Könige und Fürsten wurde die Arbeit im Grossen betrieben. Das Material lieferten nicht nur deren eigene Flachsfelder und Schafschuren, sondern auch die Hörigen und Zinsleute in den ihnen auferlegten Abgaben. So verordnete Karl der Grosse in seinem Cap. de villis c. 43, dass Flachs, Wolle, Scharlach, Wollkämme, Weid, Karden zu bestimmten Zeiten an die Werkstätten, Genitien, geliefert würden. Verarbeitet wurden die Stoffe dann von den vielen unfreien Mägden, von den Töchtern der Ministerialen und Hörigen, die zu bestimmten Zeiten am Herrenhof frohnden mussten [1]. Noch aber wurde ein eigentliches Handwerk kaum von Freien betrieben.

[1] Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft 1879, S. 362 ff.; Weinhold, Deutsche Frauen (2) 1882, I S. 188 ff. Ein eigentümliches Werk-

Die Verbindung Germaniens und Italiens zu einem Kaiserreich, die Einflüsse der höheren Kultur des Südens, die sie hervorrief; die Politik der Herrscher, die, wie Karl der Grosse, Handwerker aus dem Süden nach dem Norden zogen (Schmoller a. a. O. S. 357) und die ihr Volk wirtschaftlich zu bilden trachteten; die Verfeinerung an den Höfen der Grossen, die unter den Dienenden die Arbeit specialisierte und eine Reihe von Gewerben grosszog; der im zehnten und elften Jahrhundert beginnende selbständige Handel und andere Umstände führten um diese Zeit in der Gliederung des Volkes nach Ständen und Berufen eine allmähliche Umwandlung herbei [1]. Das Volk, das bis ins elfte Jahrhundert noch ein Krieger- und Bauernvolk gewesen, wandte sich in steigendem Masse Handel und Gewerbe zu. Namentlich um Bischofssitze und Klöster machten sich Gewerbetreibende zahlreicher ansässig (Stieda S. 20 f.), erwuchsen — wie Waitz sagt (V. 221) und hoben sich die Städte als Sitze friedlicher Arbeit und lebhafteren Verkehrs.

In dieser ersten Zeit der aufblühenden Gewerbe waren die Frauen stark beteiligt. Da, wie gesagt, Spinnen und Weben, Sticken und Schneidern herkömmlich rein weibliche Arbeit war — und zwar nicht nur die rohe, sondern auch die kunstmässige [2] — so blieben sie daran auch beteiligt, als sie sich zu selbständigen Berufen entwickelten. Überhaupt schloss man die Frauen vorerst nicht vom Gewerbe aus. Ja, in der ersten Zeit der Zunftbildung gehörten sie auch den Zünften an,

haus (wercgadem) ist in Iwein 6186—6406 geschildert, in dem 300 als Kriegszins hineingegebene Mädchen für den Verkauf arbeiteten und vom Pfunde Gewinn 4 Pfennige für ihren Unterhalt erhielten. — Im Ganzen wurden die weiblichen Angehörigen der Ministerialen seltener zu Diensten herangezogen, cf. lod. Udalr. 14 S. 36, wo ihnen (in Weissenburg) Dienste nur für den Fall eines Kriegszuges nach Italien auferlegt waren; weitere Urkunden bei Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V, 1874, S. 330, N. 2—4.

[1] Vgl. für die Entwicklung Waitz a. a. O. Bd. V, S. 185—442; ferner die reiche und zusammenhängende Darstellung bei Goldschmidt, Universalgeschichte S. 112 ff.; sodann für das Handwerk Wilh. Stieda, Zur Entstehung des deutsch. Zunftwesens. Habilitationsschr. 1876; und Stahl, Das deutsche Handwerk I 1874, S. 50.

[2] Nibelungenlied VI 371 ff.

bildeten selbst Zünfte für sich. So waren in Köln das Garnmachergewerk und die Goldspinnerei im vierzehnten Jahrhundert weibliche Gewerke. In der Zunft der Garnmacher in Schlesien waren im gleichen Jahrhundert Männer und Frauen gleichberechtigt [1]. Bei den Kürschnern [2] und Spinnwettern [3] in Basel sind Frauen als Zunftglieder aufgeführt. Ebenso erlaubten die Schuhmacher in Rotenburg [4] den Frauen die Ausübung des Handwerks.

Sie wurden selbst zum Eintritt in die Zünfte genötigt, wenn sich, was bald geschah, ein Streit zwischen den zünftigen männlichen und den unzünftigen weiblichen Handwerkern erhob. So verfügte der Strassburger Rat auf die Klage der Weber im Jahre 1330, dass Frauen, die mit Hilfe von Gesellen wollene Zeuge und Stuhllaken fertigten, der Zunft beitreten müssten, und daselbst 1430 in betreff der Schleier- und Leinenweberinnen, dass sie nach der Zahl der Stühle einen Beitrag zur Zunftbüchse geben sollten [5]. Ebenso wurde in den Statuten der deutschen Schneiderzünfte bestimmt, dass jede Näherin, sobald sie ihr Gewerbe mit Lehrtöchtern und Mägden betrieb, der Zunft beizutreten und Bürgerin zu werden hätte [6].

Beschränkungen kamen, wie Weinhold (I. S. 192) anführt, örtlich vor. In den oberrheinischen Städten z. B. musste sich jede Schneiderin bei der Zunft einkaufen und von der Höhe des eingezahlten Geldes hingen auch ihre Befugnisse ab, wie die, Lehrlinge zu halten. In Köln durften die Näherinnen im vierzehnten Jahrhundert nur Frauenkleider, gestickte Wappenröcke und Untergewänder fertigen. Die Schneider trachteten im fünfzehnten Jahrhundert darnach, sie auf die Leinwandnähterei zu beschränken. Mit Recht sieht er darin die Vorzeichen der mit

---

[1] Ordnung v. Striegau 1358, Breslau 1377, Liegnitz 1382, Schweidnitz 1396 im Cod. diplom. Siles. VIII.

[2] Urk. 1226: preterea sciendum est, quod sub hoc condicto non solum viri verum etiam mulieres, que eiusdem operis sunt, comprehendentur.

[3] Urk. 1271.

[4] Willkürenbuch § 34, s. hierzu die Bemerkung Stiedas S. 117 N. 3.

[5] Schmoller a. a. O. S. 412.

[6] Auch die Stadtrechte bestätigen das Arbeitsrecht der Frauen. Das Augsburger Stadtrecht von 1276 spricht mehrmals von Frauen; die Nürnberger Reformation von 1564 (Tit. XVII G. XI) noch von Lehrtöchtern.

dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts abgeschlossenen Bewegung, die die Frau ganz und gar aus dem Handwerk drängte, und das männliche Geschlecht zur Bedingung des Eintritts machte, indes bis ins fünfzehnte Jahrhundert die Frau weder von den Zünften — allerdings mit Ausnahmen, wie wir noch sehen werden — ausgeschlossen war, nach den Männern im Recht nachstehend erscheint, sobald sie nur dieselben Pflichten erfüllte.

Für Frankreich lässt sich ein Gleiches sagen. Frauen übten das Gewerbe, hielten Gesellen und hatten das Recht, Lehrlinge auszubilden. Nur von drei Handwerken waren sie ausgeschlossen, von dem der Nägelmacher, Teppichweber und Walker [1].

Was England betrifft, so sprach ein Gesetz nur allgemein, ohne Beziehung auf bestimmte Gewerbe aus, dass eine verheiratete Frau, sobald sie in besagter Stadt (London) für sich ein Geschäft, mit dem der Ehemann in keiner Verbindung stände, betriebe, wie ein einzelnes Frauenzimmer gehalten sein sollte [2]. Jedoch ist bemerkenswert, dass Shakepeare wohl Schenkwirtinnen aufführt, dagegen keine Handwerkerin. In the taming of the shrew ist selbst für den Weiberputz ein Schneider und ein Modehändler genannt [3].

Auch in Italien waren die Frauen im Gewerbe tätig. In der Seidenindustrie z. B. Männer wie Frauen gleichbeschäftigt. Hiebei fand schon früh eine ausgebildete Arbeitsteilung statt. Wenn die Frauen die Haspelei betrieben, so die Männer das Zwirnen. Bei der Vorbereitung der Seide für die Weberei waren wiederum zahlreiche Arbeiterinnen tätig. Auch beim Weben waren Frauen beteiligt. Die Seidenzunft in Venedig, die 1350

[1] Livre des métiers d'Étienne Boileau (aus dem 13. Jahrh.) 1847 von Depping, und 1879 von R. de Lespinasse et F. Bonnardot herausgegeben, s. Goldschmidt a. a. O. S. 220 N. 110.

[2] Stahl S. 70.

[3] Das. Akt IV Scene III.

unter die Oberaufsicht der Consules Mercatorum gestellt wurde, umfasste alle, die mit Seide zu tun hatten, also auch die Frauen [1].

Trotzdem, je mehr sich die Zünfte ausbildeten, je mehr wurde aus ihnen und aus dem Handwerk überhaupt auch die Frau verdrängt. Das Handwerk einzuengen, die Konkurrenz zu beschränken, wurde je länger je ausgesprochene Zunftpolitik. Wir sahen, wie zuerst die freien Handwerkerinnen genötigt wurden, der Zunft beizutreten oder einen Beitrag zur Zunftkasse zu geben, und als man soweit war, dass die Frau ausserhalb einer Zunft nach Gesetz und Ordnung das Handwerk nicht mehr üben durfte, schloss man sie auch vom Eintritt in die Zunft aus und liess das Recht nur der Witwe des verstorbenen Meisters, um sie und die Kinder damit zu versorgen. Einzelne Handwerke hatten mit dem Ausschluss schon früh begonnen, so die Tuchscherer und Hutmacher in Köln im vierzehnten Jahrhundert. Die Lübecker Schneiderrolle von 1370 verbot dem Schneider, seine Magd mitnähen zu lassen, doch gestattete sie noch die Mitarbeit der Frau. In Lübeck, das die Frau auch im Recht den Minderjährigen gleichstellte (ausgenommen die Handelsfrau), scheinen überhaupt von Anfang an nur Witwen dem Handwerk selbständig angehört zu haben [2].

---

[1] Diese Consules verfügten im gleichen Jahr, dass die Frauen, die die Seide haspelten, die Meister der Zwirnerei, dann die, welche die Seide kochten die Färber, Kettenscherer und Schererinnen, Weber und Weberinnen etc., ihre Lehrlinge und alle Arbeiter, die im Stück- oder Jahrlohn arbeiteten, sich von dem Zunftvorsteher in den Gewerbszweig, den sie betreiben wollten, einschreiben lassen und dabei Bürgschaft stellen und unter dem Eid versichern sollten, ihre Arbeit gut und ehrlich zu machen. (Sie durften bei Strafe auch nicht für Nichtzünftler arbeiten). Cf. die venetianische Seidenindustrie v. Dr. Romolo Graf Broglio d'Ajano, 1893. S. 22 u. 27—29.

[2] Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, herausgegeben v. C. Wehrmann, Lübeck 1864. Die Aufzeichnungen in den ältesten Kämmereibüchern nennen mehrere Male Frauen. Übrigens gestatteten nicht einmal alle Zunftrollen, dass Witwen das Geschäft des Mannes fortführten, so nicht die Knochenhauer. Die Schuster, Kistenmacher, Bernsteindreher verlangten, dass sie wieder heiratete. Die Beutler liessen sie das Geschäft nur fortsetzen, wenn sie Kinder hatte, die Gürtler nur, wenn sie einen Sohn besass, für den sie das Geschäft bis zu dessen Mündigkeit führte. Dagegen haben die Frauen meistens die Arbeiten ihrer Männer feilgehalten, so heisst es z. B. in der

Anfänglich leisteten nun zwar die Behörden Widerstand, wenigstens zu Gunsten der Meistersfrauen. Bei Streitigkeiten sprach der Rat den Frauen in der Regel das Recht zu arbeiten zu. Allein im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert änderte sich auch das. Der Widerspruch hörte auf und schliesslich vereinigten sich Ratsordnungen und landesherrliche Verfügungen mit den Zunftstatuten, um der Frau das Handwerksrecht zu nehmen. So wurde 1694 für die Nürnberger Rotschmiede gesagt: „Kein Rotschmied soll keine Magd zum Handwerk oder zum Formen benutzen, noch über den Feilstock setzen, noch Arbeit tun lassen, die den Gesellen gebührt". Und für die Buchbinder daselbst heisst es, wer der Magd zu heften oder andere Gesellenarbeit gäbe, sollte mit viertägiger Leibesstrafe angesehen werden, und der Geselle, der neben ihr arbeitete, zwei Tage und Nächte mit dem Leibe auszustehen haben (1700—1727). Die Gesellen fügten dazu den Verruf des Arbeiters, der neben einem Weibe arbeitete [1]. Ähnliches sprachen Würtemberger Ordnungen aus, die vom Landesherrn erlassen oder genehmigt waren. Nach den Weberordnungen von 1622 und 1720 durfte keine Magd oder Tochter von einem Meister zur Lehre angenommen werden. Der Borkenwirker (Ordnung von 1701) durfte seine Tochter nicht zur Stuhlarbeit anhalten, doch war ihm die Mitarbeit der Frau gestattet. In der Färberei (Ordnung von 1706) sollte sich keine Frau des Färbens unterstehen. Die Zulassung der Frau, wenigstens als Weberin, die das Reich (Reichs-

---

Rolle der Neteler (Nädler) 1356 ... Vortmehr were jenige fruwe eder man, de dem andern sine koplüde untrepe in den swibagen, de scholde den heren wedden dree marck sulvers. Dieselbe Strafe zahlte: jenig man edder fruwe, de koplüde sochte van huse tho huse, van straten tho stratten etc.

[1] Stahl a. a. O. S. 92. — Es ist zu bemerken, dass die Gesellenverbindungen, die trotz der Bekämpfung durch Zünfte und Behörden sich bildeten, sehr dazu beitrugen, die Frau aus dem Gewerbe zu vertreiben. Die Gefahr ist auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen. So petitionierte vor mehreren Jahren die Typographia in Bern an den Bundesrat, er möge beschliessen, dass Frauen, deren heute in der Schweiz und überall eine ganze Anzahl im Buchdruckergewerbe tätig sind, nicht mehr zugelassen werden dürften. Den gerade beschäftigten Frauen sollte eine Frist zum Austritt gewährt werden, die ein Jahr für die Setzerinnen, drei Jahre für die Einlegerinnen betrüge.

schluss von 1772) verordnete, hatte keinen Erfolg. Vielmehr war um diese Zeit der Ausschluss vollendet.

Auch die Schriftsteller, die ja in ihrer Mehrheit immer das Bestehende verteidigen werden, suchten nun die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts zu rechtfertigen: „Ordentlicher Weise darf keine Weibsperson ein Handwerk treiben, ob sie es gleich ebenso gut als eine Mannsperson verstände" — sagt Adrian Beier (tyr. opif., Jena 1688 p. 27/28) — denn das Mädchen sei zum Heiraten bestimmt und man könne nicht wissen, wen sie einmal heiraten werde. Eine gelernte Schusterin sei jedoch dem Schmiede nichts nütze. Auch müsse der Geselle wandern und von einem ungewanderten Gesellen und einer gewanderten Jungfrau halte man wohl das Gleiche. Drittens seien aber mit dem Meisterrecht öffentliche Dienstleistungen, wie der Wachtdienst, verbunden, wozu Weiber nichts taugen. Er dachte nicht daran, dass die Frauen einst sehr wohl dem Handwerk und der Zunft angehören konnten, nur „dass sie einen Gesellen bestelle, der mit dem Harnisch zu dienen bereit und gewärtig sei" [1]; dass aber das Wandergebot nicht vor der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts sich nachweisen lässt und auch dann noch für viele Handwerke fakultativ blieb; bei den gesperrten Zünften war es beschränkt [2].

Die eigentlichen Gründe lagen wo anders. Sie lagen in den trostlosen Zeiten, die dem Scheitern des Bauernaufstandes folgten, in dem Druck und der ökonomischen Not, die darnach auf dem Lande lastete [3]. Nicht nur die Frauen wurden aus dem Handwerk verdrängt, auch den Männern der Eintritt erschwert.

---

[1] Schneiderordnung in Frankf. a./M. v. 1585.

[2] Gerber, Deutsch. Privatrecht (10) 1870 § 56 N. 4; Mittermaier, Privatrecht (7) 1847 II S. 702.

[3] Von der Reaktion wurden nicht bloss die Bauern, sondern auch der Gewerbestand betroffen, sagt Roscher. Schon dadurch, dass in den meisten Städten das Zunftregiment geschwächt wurde. „Trotzdem war für grosse Fabriken mit ihrer Überlegenheit an Kapital und Intelligenz noch lange kein Boden; ebensowenig für Gewerbefreiheit. Vielmehr haben sich gerade in dieser Zeit viele neue Beschränkungen vorbereitet ..., die zum Teil das Sinken des Absatzes unschädlich machen sollten, in Wahrheit aber das Übel verschlimmern mussten". Gesch. d. National-Ökonomik in Deutschland 1874, S. 127/28, auch 122.

Neben ehelicher Geburt wurde jetzt zur Handwerksfähigkeit auch ehrliches Herkommen gefordert; dies aber einer immer grösseren Zahl von Gewerbsklassen abgesprochen. So waren nach und nach die Fechter und Spielleute[1], die Abdecker, Barbierer, Bader, Leinweber, Müller, Schäfer, Packträger, Zöllner, die Landgerichts- und Stadtknechte, die Töpfer (in Görlitz), die Förster (in Baiern), die Gerichts-, Frohn-, Turm-, Holz- und Feldhüter, die Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, die Marktschreier, Zahnzieher, Wurzelkrämer etc., sie selbst, wer sie heiratete, ihre Kinder und Verwandte für ehrlos, bescholten, unredlich oder anrüchig und darum für handwerksunfähig erklärt worden[2]. Vergebens suchte die Reichsgesetzgebung dagegen anzukämpfen[3], die Handwerke hielten an ihren Bestimmungen fest, und die Behörden mussten sich fügen, wenn sie nicht die Handwerke ihrer Stadt vor denen anderer Städte benachteiligen wollten. — Ebenso wurde die Erlangung der Meisterschaft verzögert durch die sogenannten Sitz- und Muthjahre, die ebenfalls ältere Statuten nicht kennen. Der Meister durfte sich keiner andern als der vorgeschriebenen Werkzeuge, auch nicht zu seiner Erleichterung bedienen oder er verfiel der Strafe. Auch scheinen die jüngsten und zuletzt aufgenommenen Meister mit Dienstleistungen so beschwert gewesen zu sein, dass ihr Gewerbe und ihr Wohlstand darunter litt[4]; die Aufnahmekosten und Innungsbeiträge waren unmässig[5] u. a. m. Da nun besonders eifersüchtig darüber gewacht wurde, dass kein Meister gegenüber dem andern im Vorteil sei, keiner einem Gesellen einen höheren Lohn gäbe oder länger oder eine grössere Zahl arbeiten liesse als der andere, so richtete sich

---

[1] Diese von jeher cf. Sachenspiegel I 38 § 1.

[2] Zunftfähig war nur, wer die volle Ehre hatte, worauf auch die Sprichwörter deuten, z. B. die Zünfter müssen so rein sein, als wenn sie von den Tauben gelesen wären, s. Eisenhart, Deutsch. Recht in Sprichwörtern S. 61 und Mittermaier a. a. O. S. 702 § 509 N. 2.

[3] Die R. P. O. von 1548 Tit. 37 § 1, dieselbe von 1577 Tit. 38 § 1, der Reichsschluss v. 1731 § 4, das kaiserl. Patent v. 23 IV 1772 u. A. erklärten succ. die angeführten Gewerbe bis auf den Schinder für ehrlich und verlangten, dass sie zu den Handwerken zugelassen werden sollten.

[4] Reichsschluss v. 1731 § 9.

[5] Ebendas. § 13.

das Verbot der Frauenarbeit auch gegen die Meister, die durch die Teilnahme der Frau oder Tochter oder Magd vor den andern hätten einen zufälligen Vorteil erlangen können.

Immerhin suchte man für die weiblichen Angehörigen der Handwerker auf andere Weise zu sorgen. Man forderte, dass der Geselle, der Meister werden wollte, entweder eine Meisterstochter oder Meisterswitwe heiratete. Zuweilen war dies geradezu Bedingung der Aufnahme, zuweilen wurde sie wenigstens dadurch erleichtert [1]. Dass die Witwe das Geschäft nach den meisten Statuten fortsetzen konnte, ist gesagt; natürlich aber nicht als Arbeiterin, sondern weil der Zunft auch die Versorgung der Witwen und Waisen eines Genossen oblag. Dies wurde auch in den Gesetzen am Schluss des vorigen Jahrhunderts anerkannt z. B. im Preuss. Landrecht II. 8 §§ 338 ff.: die Witwe eines Zunftgenossen kann, wo nicht die Zunftartikel ein Anderes verordnen, das Gewerbe ihres Mannes d u r c h Gesellen fortsetzen. Sie muss aber zur Zunft gleich andern Meistern mit beitragen. Ihr Recht verliert sie durch anderweitige Verheiratung [2]. Auch ist dies, soweit es Korporationen von Handwerkern (Innungen, Zünfte) noch gibt — die freilich heute bei der bestehenden Gewerbefreiheit einen ganz andern Charakter haben — so geblieben. Nach § 87 der Reichs-Gewerbeordnung wird das Geschäft des Innungsgenossen für Rechnung der Witwe durch einen Stellvertreter fortgesetzt. Die Witwe hat alle Rechte und Pflichten des verstorbenen Mannes, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung.

Während dieser Zeit also, seit sie als selbsttätige Gewerbefrau aus der Zunft verdrängt wurde, bis zur Einführung der

---

[1] Münchner Stadtrechtbuch von 1347, herausgegeben von A u e r 1840, Art. 447 § 1, Anhang VII 15; W e h r m a n n, in der Einleitung zu den Lübecker Zunftrollen S. 128 u. 129, s. a. die Rollen selbst z. B. die Paternostermaker (Bernsteindreher) 1510 . . . . ock schall neyn knecht synes sulves werden, sunder eme sy gelavet eyns framen mannes kyndt yn deme ampte na olderwonheit; oder die Pelser (Kürschner) 1409: Vortmer weret dat een man vorstorve in vnseme ampte, we de vrouwen nympt, de kumpt dar mede in vnse ampt . . .

[2] Siehe auch II 8, §§ 277, 303, 345 f., 370 ff.; ferner Chursächs. Mandat von 1780 c. III § 39, hier hatte sie alle Rechte, nur in der Regel nicht das, Lehrlinge anzunehmen. — Auch in Zürich scheinen Frauen Zunftfähigkeit gehabt zu haben, s. Ausstandsordnung v. 1729, Sonderbare Fälle VIII u. IX.

Gewerbefreiheit, konnte daher eine Frau im Gewerbe nur soweit tätig sein, als es ausserhalb der Zunft betrieben wurde, wie in den gescholtenen oder von zunftmässiger Bildung ausgeschlossenen Berufen oder auf dem Lande[1]. Es leuchtet ein, dass das zumeist nur eine sehr gering geachtete und gering bezahlte Gewerbetätigkeit sein konnte.

Es fragt sich nun, ob wir für die Gewerbefrau, die hier vorerst abgesondert betrachtet wurde, auch Rechtsbestimmungen haben, die ihr eine selbständigere Stellung gaben als einer nicht berufübenden Frau, eine Stellung etwa wie der Handelsfrau. Im grossen und ganzen ist das nicht der Fall. Städte wie Lübeck, deren Zünfte oder Ämter, soweit sie die Handwerktätigkeit betreffen, eine Mitarbeit der Frau kaum haben, haben auch in ihren Gesetzen keine Bestimmungen für eine Gewerbe- sondern bloss für eine Handelsfrau. Wo die Ämter der Witwe eine Fortführung des Gewerbs gestatteten, wurde sie nichtsdestoweniger unter Vormundschaft gestellt und es galt für sie der Satz: Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen ohne ihrer Vormünder Vollwort, Wissen und Willen. So mag auch keine Frau höher Bürge werden ohne Willen der Vormünder dann vor drittehalb Pfennig ...[2] An andern Orten, die wie Worms, Frankfurt, Nürnberg, Freiburg[3] u. a. teilweise Justinianisches Recht recipiert hatten und die z. B. eine Ge-

[1] Preuss. Landr. II 8 §§ 179 u. 204. (Jeder, welcher damit fortzukommen sich getraut ...).

[2] Lüb. Recht I 10 Art. 1. — Siehe die Urkunde aus dem Jahr 1358, ausgestellt für eine Bäckerin, in der die Vormünder der Frau erwähnt werden, abgedruckt bei Wehrmann, (Lüb. Zunftrollen) S. 135 N. 5. — Er selbst scheint mir Kraut (Vormundsch. II 584) falsch zu verstehen. Wenn dieser das Handwerk nicht zu den Gewerben zählt, durch deren Betreibung eine Frau Handelsfrau wird, so ist zwar seine Motivierung, weil im Handwerk „nur auf Bestellung“ gearbeitet würde, nicht zutreffend, aber die Sache selbst eine Tatsache, von der es nur wenige Ausnahmen gab. (Wehrmann S. 135/36, N. 6).

[3] Hier freilich mit der Ausnahme, dass Frauen zu Rechtsgeschäften über Liegenschaften oder vor Gericht eines Beiständers bedurften, „aber usserhalb derselben kouffen und verkouffen liegender stück und güter und rechtvertigungen sollen sy über und wider irn willen mit vögten nit beladen noch getrungen werden“. Nüwe Stattr. v. 1520 tract. 3, 1, 8.



schlechtsvormundschaft nicht mehr kannten, waren Sonderbestimmungen für eine Gewerbefrau auch überflüssig, nur dass man etwa, um die Gläubiger besser zu sichern, bei gewerbetreibenden Eheleuten eine Gesamthaftung vorsah und die Frau, wie sie die Gefahr mittrug, auch am Gewinn teilnehmen liess. So sagt die Frankf. Reform. VII. 5 § 6:

„Aber mit den gemeinen Handtwercksleuten hat es eine andere Meinung. Dann was dieselben zu ihrem Handtwerck, darvon beyde Eheleut sich ernehren, erzeugen und einkauffen, offtmahls auch unbezahlt auffborgen: das alles soll für Gemein Gut gehalten, auch wenn es zum Fall kompt, eins so wol als das ander zu bezahlen schuldig sein[1]." — In neuerer Zeit hat dagegen das Recht der Handelsfrau auch auf die Gewerbefrau eingewirkt. Ein Vorläufer scheint mir die Badische Verordnung vom 11. Juni 1789 Tit. 1. § 7 zu sein:

„So bedürfen auch majorenne Weibspersonen — insofern sie Professionen treibende oder Waaren- und andern Handel führende Weibspersonen sind, zu allen in ihr Gewerbe einschlagenden Handlungen keines Beistandes".

Heute geben die Art. 8—9 des D. H. G.-B. und der § 11 der deutschen Gewerbeordnung der deutschen Handels- und Gewerbefrau eine gleich selbständige Stellung. Zürich unterscheidet die Art des Berufes, ob Handel oder sonst ein Gewerbe, nicht mehr (§ 621).

---

[1] Und III 7 § 20 das.; Nürnb. Reform. v. 1479 Tit. 12, 5 . . . „und da man wy weib Ihre keuff und handtierung zu gemeinem und Ir beder gewerbe und nahrung fürnehmen . . . so spenn dar Innen entstünden, sollen man und weib bederseit zebezahlen verpflichtet sein, doch also, dass die fraw an söllicher gemeiner handtirung mit irem man gleichen gewyn neme und entpfahe".

§ 4. Die Handelsfrau.

I. Die Handelsfrau bis zur Zeit des Mevius.

Ich wende mich nun der Stellung der Frau im Handel zu. Hier ist vorerst der Kleinhandel abzuzweigen. Denn wenn zu Stracchas Zeit in der Theorie auch noch gezweifelt wurde, ob eine Frau Handelsfrau sein könne [1], so konnte dies nur im Hinblick auf die Stellung und Privilegien des Kaufmannsstandes im engeren Sinne geschehen. Wie nämlich noch heute, wenn auch nicht mehr in dem mittelalterlichen Umfange, der Kleinhändler nicht als Vollkaufmann, sondern als Kaufmann minderen Rechts betrachtet wird (Deutsch. Handelsgesetzb. Art. 10), so wurde er auch im Mittelalter näher dem Handwerker- als dem Kaufmannsstand geachtet [2]. So bildeten die Krämer, die Höker, die Gewandschneider oder Tuchhändler, in Lübeck noch die Leinwandhändler (Lauenstreicher), die Häutekäufer und Grützmacher Korporationen, die nicht zu den Compagnien oder Nacien der Kaufleute, sondern zu den Ämtern der Handwerker gezählt wurden. Ihre Rechte waren ähnlich geregelt. Mit kurzer und vorübergehender Ausnahme für die Gewandschneider waren sie z. B. in Lübeck nicht ratsfähig, genossen sie nicht die unbeschränkte Handelsfreiheit der „commercierenden" Collegien, noch hatten sie deren politische Vorrechte, wie beispielsweise die Mitbeschlussnahme in Münz- und Handelsangelegenheiten, die diesen 1669 zugestanden wurde [3]. Dasselbe Verhältnis galt an vielen andern Orten.

---

[1] De mercatura tract. III 38.

[2] Es soll eine Schrift von Immerwahr „Der Winkelkaufmann", 1892, geben, die mir aber nicht zu Gesicht gekommen ist.

[3] Wehrmann, Die ält. lübeck. Zunftrollen S. 27 ff. Andere Unterschiede waren, dass die Ämter zur Abhaltung von Zusammenkünften (Morgensprachen) der obrigheitlichen Erlaubnis bedurften, die Nacien nicht. Auch hat bei diesen der Rat niemals einen Einfluss auf die Wahl der Älterleute gehabt. Die Krämer gewannen später, als sie sich beim auswärtigen Handel mehr und mehr beteiligten, dem Rat gegenüber eine freiere Stellung, doch wurden sie so wenig ratsfähig, dass, wer eine Ratswahl von sich abzulenken wünschte, in die Kompagnie der Krämer übertrat (S. 30 u. 31). — s. a. A. Preuss. Landr. II 8 § 486.

In dem Klein- und Detailhandel war die Frau immer tätig. Wir sahen schon, dass ihr beim Handwerk der Verkauf zufiel, wenn und wo sie nicht selbst im Gewerbe tätig war, wie in Lübeck[1], ohne dass dies in der Regel ihre rechtliche Stellung berührte. Ausnahmen wurden manchmal gemacht, wie in Augsburg (St. R. v. 1276, Art. 14, § 23): „Ez sol auch kain frowe kainen visch uf dem marckte verkaufen. Brichet si daz daruber, so sint die vische des vogtes.“ Doch handelt es sich um eine singuläre Bestimmung, weil man bei dieser wichtigen Fastenspeise den Zwischenhaudel nnd das Vertragen ausserhalb der Stadt überhaupt unterdrücken wollte.

Wir haben nun schon einmal berührt, dass der Handel im zehnten und elften Jahrhundert anfing, in den deutschen Ländern von Bedeutung zu werden[2]. In jenen Jahrhunderten bildeten sich denn auch schon für „kaufmännische Geschäfte und die Verhältnisse derer, die sich ihnen widmeten“, besondere Rechtsgrundsätze aus[3]. Früh finden wir daher nicht bloss die Teilnahme der Frauen am Handel, sondern auch Rechtsbestimmungen darüber.

Eine der frühesten Notizen, dass Frauen im Handel tätig waren, ist vielleicht die über die Beginen — eine Schwesternschaft ohne Ordensgelübte, gestiftet im zwölften Jahrhundert, — da auf der Lüttichschen Synode 1287 beschlossen ward, dass die Beginen, die mehr als 10 Mark Handelskapital hätten, nicht die Steuerfreiheit ihrer Mitschwestern geniessen sollten[4].

---

[1] Wehrmann S. 135/36.

[2] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V S. 350 ff., VI S. 415, VII S. 374 ff.; Goldschmidt a. a. O. S. 112 ff.

[3] Waitz V S. 354. Diese Rechtsgrundsätze wurden dann von einer Stadt auf die andere übertragen. So heisst es z. B. im Freiburger St. R. c. 7: Si qua disceptatio vel quaestio inter burgenses meos orta fuerit non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio (das. N. 1). Über das Stadtbuch von Augsburg s. Meyer, Einleitung das. XXVII, ferner Goldschmidt a. a. O. S. 127 ff,

[4] Weinhold, Die deutschen Frauen I S. 193. — Älter sind freilich noch die Bestimmungen des lübischen Rechtes aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh., wo von jenen gesprochen wird, que habent kopschat, dass sie sich unbe-

Wichtiger ist jedoch die Bestimmung, die sich schon in einer der nach Chr. Meyer vor 1370 fallenden Novellen zum Stadtbuch von Augsburg vom Jahre 1276 findet:

Ez enhat auch chain frowe niht gewalt mit chaime ir wirtes gute niht ze tunne gen niemenn weder mit burkschefte noh mit anderiu ane ir wirtes wort, si enhabe danne sunderbar geschaefte ze offener krame oder ze offem chaelr oder ob si sust staetiklichen kauffes phligt ane ir wirt — swaz si danne tut daz hat wol kraft. Unde enmag auch chain vrowe vor gerihtes umbe chainiu dinch an ir wirtes stat niht gerehten, wan si im sins gutes ze rehte vor gerihte niht vliesen (verlieren) mak, noh im auch chainen schaden an chaime sime gute getun mak, ez ensi danne ein frowe diu ze marcht stat und kouffet und verkouffet. (Nov. z. Art. C L)[1].

Auch Zürich, das weder die Handelsgesellschafterin des Mannes, noch die „sunderbar“ Handel treibende Frau vor 1336 gekannt zu haben scheint, kennt die erste nach dieser Zeit. Das Recht, wonach das Weibergut unter dem System der Güterverbindung (oder Verwaltungsgemeinschaft) nicht wachsen noch schwinden darf, erlitt Ausnahmen, wenn die Frau mit dem Mann zu Bank und Gaden, Gewinn und Gewerb stand. In einer Verordnung von 1512, die jedoch nach Bluntschli viel älteres Recht enthält, heisst es:

„Wann es sich hynfür begebe, dass ein uffall der schuldforderer uff einen Burger Zürich käme, unnd die schuldforderer von desselben Burgers uff den uffall bescheche eygenem guot nit bezahlt unnd vernuegt werden möchten, Hat dann derselb Burger ein Eefrowen, die mit Im zuo bangk oder gaden In gwünn oder gwerb wellicherlei handtierung unnd gewerbs sich Joch derselb gebrucht hat, gestanden ist, So soll ouch derselben siner Eefrowen guot allenclich, es syge Ir zuogebracht

---

schränkt verbürgen könnten. Aber das lübische Recht wird in einem andern Zusammenhang betrachtet werden.

[1] Das Stadtrecht von Augsburg war den Frauen nicht ungünstig. Die Frau bedurfte des Gerichtsvormundes (Art. 60), war aber sonst von Vormundschaft frei. Eine Witwe konnte Vormünderin ihrer Kinder sein (Art. 73 § 7) etc.

guot, ir Morgengab, ererbt oder sunst überkommen guot, Inn dem gantz nützit ussgenommen, umb sollich Irs mans schulden, behafft unnd verfangen sin, unnd sy Im also darmit unnd daruss helffen bezalen bis an das underhembt, so sy an Irem lyb treyt[1].

Ich greife diese Bestimmungen heraus, weil sie Beispiele für das Recht sind, das sich für handeltreibende Frauen bildete, ehe das römische Recht eindrang, und zugleich Beispiele für die beiden Hauptfälle, da eine Frau in dieser Zeit als Handelsfrau erachtet werden muss. Das Augsburger Recht betrifft die Frau, die sunderbar und ane ir wirt ein Geschäft betreibt, das Zürcher die socia des Mannes. Im ersten Fall cessierte die eheliche Vormundschaft und die unvollkommene Prozessfähigkeit respektive vollkommene Prozessunfähigkeit der Frau, denn andere Beschränkungen, wie etwa ein S. C. Velleianum, gab es ja noch nicht[2]. Ohne die Autorisation des Mannes durfte die Augsburger Handelsfrau Bürgschaften und andere Verpflichtungen eingehen, sowie Prozesse führen und das gesamte Ehegut haftete.

Nicht alle Rechte dehnten nun freilich die Handlungsfähigkeit so weit aus. In dem Schrae der Stat van Soist von 1350, Art. 51 wird z. B. gesagt:

---

[1] Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte d. Stadt u. Landschaft Zürich (2) 2 Teile 1856; hier I S. 456 ff. Dass die Frau auch Anspruch am errungenen Gut hatte, folgert er aus dem St. R. v. Bülach v. 1483.

[2] Vgl. ferner Münchener Stadtrechtbuch von 1347 Art. 220: ... neur ain frau, deu ze margt stet, und chauffet und verchauffet, die hat all deu recht, die ain wirt hat. — Wiener St. R. B. (herausgeg. v. Schuster 1873) Art. 13: Swelchen vrau chaufet u. verchaufet, deu muez antwuerten umb allez gelt u. umb alle pürgelschaft an iren vogt u. waz ir anbehabt wirt, daz muez si gelten, ist daz si also teur hat. Doch war sie befreit vom Personalarrest. Die Jungfrau war sonst verpflichtungsunfähig (Art. 14), die Ehefrau ohne Erlaubnis des Mannes verpflichtungsfähig nur bis auf 30 Pfg. (Art. 13). — Über die beiden Formen der Handelsfrau cf. Cropp, Verheir. Frauenzimmer als Handelsfrauen. Jurist. Abhandlungen von Heise u. Cropp I. Bd. 1827 N. 1.; Stobbe, Deutsch. Privatr. (1 u. 2) 1884, IV S. 148 ff.; Mittermaier a. a. O. II 737 ff.; Huber, Schweiz. Pr. R. IV 298—409 u. 454. Der Ansicht Stobbes a. a. O. S. 149 N. 14 vermag ich, wie später dargelegt werden wird, nicht beizutreten.

„Welick man eyn echte wyf hevet, dey kopet ande vorkopet; weyrt dey man beclaghet umme dey schult, dey sey gehemaket hevet, dey sal de man helpen ghelden van er beyder ghude."[1] Es scheint also, hier wurde der Mann und nicht die Frau verklagt. Dagegen findet sich in allen diesen Rechten, wo die Frau als Kauffrau genannt wird, in der Regel die Bestimmung, dass nicht bloss das Gut der Frau, sondern auch das Gut des Mannes haftete. Und dass in alter Zeit diese Haftung nicht bloss wie heute dann eintrat, wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft lebten, sondern auch dann, wenn ihre Güter getrennt blieben, geht aus mehreren Rechten hervor[2]. Man wird sich also auch nicht wundern, dass man umgekehrt, wenn der Mann Kaufmann war und die Frau sich des Geschäftes annahm, auch eine Mithaftung ihrerseits annahm, und zwar eine Mithaftung ohne Unterschied des Umfanges, in dem sich die Frau beteiligte. Dies war die Frau, die mit ihrem Manne zu Bank und Gaden stand. Einen Zweck hatte die Bestimmung nur für die Rechte, die ein gezweietes Güterrecht besassen (Zürcher Recht) oder es von Vertrags wegen zuliessen wie Nürnberg (gedingte Heirat).[3]

---

[1] Siehe Kraut, Vormundschaft, II. Bd. S. 575 N. 4.

[2] Siehe Kraut a. a. O. Auch die Uffenbach'sche Handschrift des lübischen Rechts liest statt der im Cod. Hach. II 96 abgedruckten Worte: hebben se (die Frauen) kopenschop, zo mud de vrouwe und de man samentliken betalen. Zu Mevius Zeit galt das nicht mehr, s. sein Kommentar zu III 6, 21. Doch scheint mir noch ein Rest dieser Gesamthaftung in der Bestimmung I 5, 7 zu liegen, wonach die Frau, wenn der Mann wegen Schulden flüchtig war und die Eheleute keine Kinder hatten, ihr zugebrachtes Gut, ihren Brautschatz, ihre Kleider und Kleinodien vorwegnehmen durfte. War sie aber Kauffrau oder hatte sie sich mit für die Schuld verbürgt, so musste sie zahlen helfen.

[3] Reform. v. 1564 Tit. 28. Hier galt, wenn ohne „geding und bestimmung der Heyratsgüter" geheiratet war, Gütergemeinschaft zur Hälfte. Hatten aber Eheleute, die zu Bank und Gaden standen, Eheverträge abgeschlossen, so konnten diese den Gläubigern nicht schaden (18, 6), cf. ferner Frankf. Reform. v. 1611 III 7 § 11 ff.; Nürnb. Reform. v. 1479 VI 5, XII 5; Strassb. Verordnung v. 1. Okt. 1512, wonach Marktfrauen alle die Weiber waren. die für sich selbst oder neben oder mit ihren Männern inner- und ausserhalb Strassburgs Waren auf Markt- und Messtagen feil hielten und solche im ganzen oder stückweise aus- und einkauften. Ebenso fränk. Landgerichtsordnung III 104 § 6 (s. d. Cropp a. a. O. S. 17 N. 19).

Die Haftung war nicht überall die gleiche. Nach Zürcher Recht haftete die Frau im Konkurs (uffall) mit ihrem Weibergut erst nach dem Manne[1]. Anders in der Frankfurter Reformation und im Nürnberger Recht. Nach Teil III, 7 §§ 12—14 der ersteren waren Eheleute, die gemeinen Handel trieben oder eine Wirtschaft, Herberge, Weinschenke hielten, jeder in solidum zu bezahlen verpflichtet und weder in Bezug auf die Dos noch andere zugebrachte Güter, oder die donatio propter nuptias hatte die Frau ein Rückbehalts oder Vorzugsrecht; diese Güter wurden von vorneherein zur Bezahlung herangezogen und Heiratsabreden konnten nicht geltend gemacht werden. Ebenso waren nach Nürnberger Recht die Eheleute „samptlich und ir jedes insonderheit verhafft". (28, 6) Freilich sahen diese Rechte ausddrücklich auch die Gewinnanteilnahme der Frau vor: (das. a. E.) „Und dieweilen das Weib in solcher gemainen handtierung in gleicher gefar und verlust ist, so soll ir auch im selben gleicher gewyn zusteen" (s. a. Frankfurter R. III. 7 § 17).

Es fragt sich, welches der Grund für diese solidarische Haftpflicht der Eheleute war. Kraut sieht ihn nicht allein im ehelichen Güterverhältnis, sondern neben diesem auch in den Bedürfnissen des Handelsverkehrs. „Er scheint mir nämlich — sagt er — darin zu liegen, dass, wenn mehrere Persouen mit einem gemeinschaftlichen Vermögen Handel treiben, dritte anzunehmen berechtigt sind, dass jeder dem andern auf den Bestand dieses Vermögens Kredit gegeben habe, da es mit einem lebhaften Handelsverkehr durchaus unverträglich ist, wenn man von ihnen verlangen wollte, dass sie, ehe sie sich mit einer der Personen, welche der Handlung vorstehen, in ein Handelsgeschäft

---

[1] Und konnte im Gegensatz zu deutschen Rechten nach anderen Schweizer Rechten sogar ausgeschlossen werden, z. B. Amtsrecht v. Münster v. 1613 Art. 108: Wenn eine ehefraw jrem eeman gut zubringt und jro dasselbig uffgeschlagen ist, alsdann soll söllich jr guet ligen als an eigen und erb, und soll bi jrem man nit gschwinen haben, sonder dasselbig, sy sye glych mit dem mann in wirthschaft, gewirb oder merkt gstanden, sol also ufgschlagen verblyben und vermög des ufschlagbriefs vor allen gülten bezogen werden. (Im andern Fall sollte das Gut „zu gemeinen gülten gestellt werden"), Luzerner Rechtsquellen v. Liebenau, Ztschr. f. Schweiz. R. N. F. II 2 (1883) S. 266.

einliessen, sich erst genau erkundigten, wie viel deren Anteil an der Handlung eigentlich betrage."[1]

Immerhin wird zu dieser Ordnung doch mehr das „Gemeinderschaftsprincip" („die Wirtschaft geht auf gemeinsamen Gedeih und Verderb, Heusler), ein Princip, das das ältere deutsche Recht beherrschte, als die Bedürfnisse des Handelsverkehrs geführt haben[2]; denn in späterer Zeit hat man eher eine Stellung gegen die Mithaftung der Frau eingenommen, die Art ihrer Beihilfe unterschieden und darnach die Handelsgehilfin von der societären Handelsfrau wohl zu trennen gewusst, obschon die Bedürfnisse des Handelsverkehrs dieselben geblieben sind und eine nicht minder ausgedehnte Haftung hätten erfordern können.

Durch die Rezeption des römischen Rechts wurde diese einfache Regelung in manchem verändert. Einerseits trug sie dazu bei, dass die Geschlechtsvormundschaft, namentlich in den südlicheren und mittleren Teilen Deutschlands verschwand[3] — während sie in den norddeutschen Rechten in aller Schroffheit erhalten blieb; andererseits aber brachte sie auch jene Beschränkungen mit, die schon erörtert sind: das Senatusconsultum Velleianum, die Authentica si qua mulier, die Bestimmung, dass die Frau nicht argentarius, nicht procurator ausser in rem suam sein könne, und die fernere, wo man sie, wegen der Schwäche

---

[1] Vorm. II S. 577/78. Ähnlich Bluntschli Staats- u. Rechtsgeschichte Zürichs I 457.

[2] Dieses Princip lag nicht bloss der Gütergemeinschaft zu Grunde, (Heusler, Institut. II 1886 S. 287), sondern spielte auch in den Güterrechten eine Rolle, die mit Rücksicht auf den Grundbesitz und dessen staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Bedeutung die allgemeine G. G. ausschlossen, z. B. bei der Verwaltungseinheit des Sachsenspiegels (die Witwe bleibt mit den Kindern „ungetweiet" im Vermögen sitzen Ssp. III 76 § 1) s. auch Ssp. I 31 § 1.

[3] Doch hatten schon einige Volksrechte eine geringe Hinneigung zur Geschlechtsvormundschaft, s. Kraut, Vormundsch. II S. 267 N. 2. — Tatsache ist, dass die Geschlechtsvormundschaft überhaupt im Mittelalter nur in beschränktem Umfang galt und erst wieder in der letzten Hälfte des XVII. und im XVIII. Jahrh. in grösserem Umfang herrschend wurde, Zeiten, die der Frau auch sonst ungünstig waren. cf. auch Huber Schweiz. Pr. R. IV. S. 290 ff.



ihres Geschlechts, auch gegen Rechtsunkenntnis schützt[1]; Beschränkungen, die man, weil man die Institutionen des Gaius noch nicht hatte, auch in der geschichtlichen Betrachtung nicht wie heute vorgeschritten sein konnte, viel kategorischer nahm, als sie im römischen Recht gemeint waren. Die Wirkung war eine sehr verschiedene. Sowohl in der Theorie als in der Praxis.

Unter den Juristen nämlich, die jetzt im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert handelsrechtliche Materien und zwar der Zeit gemäss in streng romanistischem Sinne behandelten, wurden drei Meinungen laut. Die Einen hielten sich an die Beschränkungen und behaupteten, dass darnach eine Frau überhaupt nicht Handelsfrau sein könne. Andere erklärten sie als zulässig, nur dass sie auch in Handelsgerichtssachen nicht die fremde Prozessvertretung haben könne, und wieder Andere wollten sie auch als procuratrix zulassen und alle Beschränkungen — soweit es sich um den Handelsverkehr handle — als apices iuris betrachten[2].

Ebenso verschieden war die Auffassung nach den Gesetzen. Das Freiburger Recht von 1520 verbot die fremde Prozessvertretung (I, 6, 2); die Authentica si qua mulier sollte zu Recht bestehen (II, 9, 8), unverheiratete Frauen jedoch waren, ausgenommen Rechtsgeschäfte über Liegenschaften, ohne Einschränkung verpflichtungsfähig und dies gleichviel, ob sie ein

---

[1] L. 9 pr. de iur. et facti ign. 22, 6; auch l. 8 § 2 qui satisd. 2, 8; l. 1 § 5 de edendo 2, 13.

[2] S. Benv. Straccha, de mercatura (1553) III. 38 u. VIII. 1. Er entscheidet die Polemik folgendermassen: Wenn eine Frau auch nicht argentarius sein dürfe, was nach der l. 1 C. de edendo 2, 1 noch nicht einmal recht sicher sei, so sei ihr darum noch nicht jede andere kaufmännische Tätigkeit untersagt gewesen, und im römischen Recht habe man negotiatrices gekannt. Aber das Verbot der fremden Prozessvertretung müsse man aufrecht erhalten; denn die Prokuratur streite nach den Quellen wider die pudicitia sexus und werde in ihnen als ein männliches Amt bezeichnet. Wenn man dagegen Ulpian l. 29 § 4 mandati 17, 1 anrufe, so habe der Jurist nicht damit gemeint, dass das Verbot der Prokuratur eine Rechtsspitzfindigkeit sei, sondern nur die Meinung sei es, dass dem Bürgen, der sich doch in Wahrheit verpflichtet habe, wenn er nun zahle, die Nichterhebung der exceptio procuratoria schaden soll. Wenn aber in jenem Fall der Bürge die Einrede gebraucht hätte, so wäre es auch zu Tage getreten, dass die Frau nicht procuratrix sein kann.

Gewerbe betrieben oder nicht (III, 1, 8). Der Einschränkung des Senatusconsultum Velleianum wird nicht gedacht.

Die Wormser Reformation von 1498 dagegen stellte es in das Belieben der Frau, ob sie sich der Rechtsmittel bedienen wolle oder nicht:

> Wan ein Fraw sich oder ir gut für irn eelichen Man oder ander verschriben, verpflicht oder verpfendt hat, mag sie ussziehen wider sölich verpflichtigung und fürwenden fryheit und hilff des gesetzs Velleiani und sich damit entretten, so wirt sie nit schuldig sunder schadlos gehalten. So aber ein Fraw sich derselben gnaden Velleiani und aller Fryheit und gnaden des Rechten verziegen hett, so were sie schuldig zu bezahlen oder zu thun, des sie sich verschriben hette. —

Geschlechtsvormundschaft kannte dieses Recht auch nicht einmal in der milden Form des Freiburger Rechts.

Völlig unabhängig aber stellten die Frau die Nürnberger und Frankfurter Gesetze.

Schon nach der Nürnberger Reformation von 1479 vertrat die Frau den Mann und umgekehrt, wenn beide solidarisch zu haften hatten, wie im Fall der societären Kaufmannschaft (VI 3 u. 5). Die Frau war vollprozessfähig und der Mann konnte sie vor Gericht nicht ohne ihre Ermächtigung vertreten (VI 4; Reformation von 1564 V 5). Dem Senatusconsultum Velleianum war das Gesetz gar nicht günstig:

> Wiewohl die Weibspersonen durch die Kaiserlichen Recht der Pürgschaft halb hoch fürsehen und gefreyet sein, jedoch nach gelegenheit aller handtierung diser Stadt und zu handhabung gemaines nutz, trawens und glaubens, so sollen die Witfrawen und Jungkfrawen, die 18 Jahr erfüllt und unbevormundt sein (und das waren sie der Regel nach) und ir aigen gut haben, wann sie sich in pürgschaft einlassen, verpunden und zu bezahlen schuldig sein, allermassen und gestalt, wie hievor der Mannspersonen halben geordnet ist.“ [1] —

Ebenso konnten sich Ehefrauen im Fall der „verdingten“ Heirat mit Wissen des Mannes für andere verbürgen und auch für den Mann selbst unter Zuziehung zweier Zeugen; bei der „ver-

[1] Reform. v. 1564, XIX 5.

sameten" Heirat aber konnten sich beide Ehegatten nur mit Einwilligung des andern Teils verbürgen [1].

Auch die Frankfurter Reformation II 16 § 11 gedenkt der Bürgschaftsverpflichtung. Zwar spricht sie sich nicht gegen das Intercessionsverbot aus, aber die Frauen konnten sich vor Notar und Zeugen oder in der Kanzlei des Privilegiums „begeben", und die Authentica sollte in Bezug auf Handelspersonen, wenn Mann und Frau am Handel beteiligt waren, gar nicht gelten (daselbst § 12).

Schliesslich gab es auch Orte, wo Frauen der Handelschaft für unfähig erklärt wurden. So in Holstein. Ja sogar bis in die neuste Zeit, bis zum Erlass des deutschen Handelsgesetzbuches, wurden hier keine Handelsfraueu zugelassen. Die Witwe eines Kaufmannes, die das Geschäft fortsetzen wollte, musste mit Zuziehung des Kurators einen Faktor dafür bestellen [2].

Und wie eine schwankende Haltung in Deutschland, können wir solche auch in andern Ländern beobachten. Vornehmlich in Italien. Genua kannte eine Handelsfrau so wenig wie Holstein [3]. Nach andern Statuten war ihre Fähigkeit, Handel zu treiben, je nach den Civilgesetzen beschränkt. Einige forderten die ausdrückliche Einwilligung des Mannes, andere liessen es an der stillschweigenden genügen, die man auch darin erblickte, wenn die Frau ohne Einspruch des Mannes den Handel betrieb. Nur haftete auch der Mann, der in der einen oder andern Art den Handelsbetrieb genehmigt hatte [4].

Dagegen haben in Frankreich die Handelsfrauen schon zu dieser Zeit ungefähr die Stellung gehabt, die sie heute einnehmen: La femme marchande publique se peut obliger sans son mari, touchant le fait et dépendance de ladite marchandise, heisst es (Cout. de Paris Art. 236), während jede andere Ehefrau sich ohne Einwilligung des Ehemannes nicht verpflichten

---

[1] Ebend.

[2] Cropp, die Einzeugung der Handelsfrauen, Jurist. Abhandl. v. Heise u. Cropp I S. 51 Note 25.

[3] Scaccia, tract. de com. § 1 qu. 7. P. 3 lim. 17 nr. 7. 10.

[4] Lattes, Il dir. com. Mailand 1882 § 8 S. 84/85 u. Note 1—3 das. S. 86. Nach einzelnen Statuten durfte die Handelsfrau auch vor Gericht auftreten; f. Goldschmidt a. a. O. 245.

konnte (daselbst Art. 234 u. 223). Allerdings hat auch hier der Mann für die Verpflichtungen aus dem Handelsbetrieb haften müssen [1], doch hängt es damit zusammen, dass nach Art. 220 der Coutume de Paris die Eheleute in partikulärer Gütergemeinschaft lebten: Hommes et femmes conjoints ensemble par mariage, sont communs en biens meubles, et conquêts immeubles faits durant et constant ledit mariage [2].

Mit der Ausbildung des Handelsrechtes als eines Spezialrechtes mussten nun aber auch die Sonderbestimmungen über Handelsfrauen eine bestimmtere Gestalt annehmen. Während für die genannten süd- und mitteldeutschen Rechte gesagt werden kann, was beim römischen Recht ausgeführt wurde, dass die privatrechtliche Stellung der Frau im allgemeinen derart war, dass man füglich der Sonderbestimmungen entbehren konnte, war es im Norden ganz anders. In den grossen Handelsstädten Hamburg und Lübeck war die Frau sehr übel gestellt, und so musste denn gerade hier sich eine besondere Stellung für Kauffrauen ausbilden. Namentlich ist es das lübische Recht, das durch seinen Kommentator Mevius für das Institut der Handelsfrau von Bedeutung werden sollte. Es wird daher nötig sein, das Recht näher anzusehen.

II. Das lübische Recht zur Zeit des Mevius.

An und für sich stand die lübische Frau rechtlich so da, dass es nach Mevius als Grundsatz gelten konnte, dass Minderjährige und Frauen gleich geachtet würden (I 7, 4 nr. 7). Die verheiratete Frau stand unter ehelicher, die unverheiratete oder verwitwete unter legitimer resp. dativer Vormundschaft (daselbst nr. 8). Die Frau konnte kein Rechtsgeschäft eingehen, wodurch sie das Vermögen belastete (I 10, 1 nr. 3). Bis auf eine geringfügige Summe konnte sie sich nicht ohne Vormund verpflichten; ebenso durfte sie nicht vor Gericht auftreten (I 7, 8). Eine

---

[1] Art. 234 . . . auquel cas, étant marchande publique, elle s'oblige et son mari touchant le fait et dépendances de ladite marchandise publique.

[2] S. auch Goldschmidt a. a. O. S. 221 und die Note 117 daselbst angegebene Litteratur.

Ausnahme wurde in Bezug auf Leinwand und Flachs gemacht, die für den Haushalt gebraucht wurden (III 6, 13). — Das Übrige lasse ich als nicht hierhergehörig bei Seite.

Damit aber durch ein solches Recht der Handelsverkehr nicht Schaden litte (ne impediantur aut fallantur commercia), was dem allgemeinen Nutzen zuwider wäre, so habe für Handelsfrauen das Gesetz eine Ausnahme gemacht (III 6, 21 nr. 25). „Eine Kauff-Frau, was sie kaufft, muss sie zahlen. Eine Kauff-Frau aber ist, welche aus- und einkaufft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Mass und Ellen aus- und einwieget und mist.“ [1] Darnach, sagt Mevius, kann sich die Kauffrau ohne Zuziehung der Kuratoren und Vormünder verpflichten [2]. Sie kann selbständig vor Gericht auftreten. Wenn sie zu Handelszwecken ein Darlehn aufnimmt und dafür ihre Liegenschaften verpfändet, so ist das gültig, auch wenn der Mann resp. der Vormund nicht eingewilligt haben und obwohl weder das Darlehn noch die Verpfändung Handelsgeschäfte sind (III 6, 21 nr. 31 und 32) [3]. Eine Mithaftung des Mannes wird jedoch nur angenommen, wenn die Frau permissu et nomine mariti den Handel betreibt (nr. 37). Foenoratrices sind zulässig und gelten als Handelsfrauen (nr. 38). Aber verlangt wird, dass die Frau proprio nomine den Handel betreibe (nr. 39); wenn sie also nur die Waren im Geschäfte des Mannes verkauft, was bei den Kaufleuten häufig vorkomme (uti in mercatorum aedibus nihil frequentius est, quam ut ab uxoribus ista gerantur), dann wird nicht sie, sondern der Mann als Kaufmann angesehen, und es greifen die Rechtssätze Platz, die über den Institor gelten [4] (nr. 41). Es ist aber nicht nötig, dass die Frau in eigener Person das Geschäft (actus mercatorios exerceat), sie kann es auch durch einen Andern betreiben lassen (sed per alium mercari

---

[1] P. III T. 6 Art. 21.

[2] Zu III 6, 21 nr. 27; auch durch Gesetz ausgedrückt I 10, 1.

[3] Andere Schriftsteller verlangten, dass sie dazu den Curator hinzuziehe I 10, 1 nr. 62, aber Merius hält das nicht für erforderlich.

[4] L. 7 § 1 de inst. 14, 3; 1 § 16 u. 17 de exerc. 14, 1; Art. 5 des lübischen Rechtes unter demselben Titel. Doch kamen in Bezug auf die Frauen auch wohl die Folgen der Geschlechtsvormundschaft in Betracht; s. Cropp, Verheiratet. Frauenzimmer etc. S. 3. cf auch Thöl I § 20 ff.

potest; nr. 42). Und schliesslich, wo der Ortsgebrauch verlangt, dass der Kaufmann sich in eine Gilde aufnehmen lasse, muss sich auch die Frau immatrikulieren lassen; nur Witwen setzen etwa, wenn der Ortsgebrauch es gestattet, das Geschäft des Mannes ohne neue Immatrikulation fort (nr. 43 und 44). Dass die Handelsfrau auch die Wechselfähigkeit besass, geht aus einem dem Codex angehängten Responsum von Mevius hervor[1]. Darnach sollte die Frau, die mit ihrem Manne communem negotiationem ausgeübt und sich als Handelsfrau geberdet hatte, gleichsam als correa haften müssen. Die Frau hatte wie ein Kaufmann Gelder gezogen, Wechselbriefe ausgestellt u. dgl. mehr und zwar alles in ihrem Namen.

Natürlich hatte die Handelsfrau, wie sie haftete, auch den Gewinn von ihrem Handelsbetriebe. Und das revidierte Gesetz von 1586 gewährte ihr selbst als Ausnahme, über ihren Handelsgewinn zu testieren, allerdings mit Beschränkung: „Es kan keine Frau nach lübischem Recht ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Mann in seinem Testament gegeben, doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben und zuvortestieren vergönnet hat und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauffrau und also vor dem Rate gezeuget, so mag sie ein Testament machen von ihrem wohlgewonnenen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nechsten Erben Bewilligung“.[2]

---

[1] Resp. II quaest. I. Das Gutachten ist über einen 1632 spielenden Fall abgegeben.

[2] Rev. G. II 1, 14. — Die Einzeugung bestand darin, dass die Frau, die Handelsfrau mit dem Rechte der testamenti factio activa werden wollte, nachdem sie mit Zuziehung des Kurators ein Gesuch darum eingereicht, in öffentlicher Audienz des Senats (später des Obergerichts) die Absicht, Handelsfrau werden zu wollen, erklärte. Zugleich mit ihr traten zwei glaubwürdige Zeugen auf, die ihr die Fähigkeit zum Handelsgewerbe zu bezeugen hatten. Fand die Behörde am Gesuch nichts auszusetzen, so wurde die Deklarierung vorgenommen, eingetragen und publiziert. — Manche Schriftsteller haben darnach gemeint, dass nur eine so eingezeugte Frau die Rechte und Pflichten des Kaufmanns habe, aber Cropp hat das mit Recht widerlegt (die Einzeugung der Handelsfrauen a. a. O. I Nr. II, S. 30—53). Vor dem rev. Gesetz konnten die Frauen gar nicht testieren. Übrigens war nach lübischem Recht auch der Mann teilweise beschränkt.

III. Das spätere Recht bis auf die Gegenwart.

Man sieht, dass wir heute über diese Grundsätze und die Auffassung der Handelsfrau, die zu Mevius Zeit galt, nicht weit hinausgekommen sind. Nur ein Verhältnis sollte im Laufe der Zeiten seine frühere Bedeutung durchaus einbüssen, nämlich das eigentümliche Rechtsverhältnis, wonach die Frau mit dem Mann zu Bank und Gaden stand. Wenn z. B. die Gerichtsbücher von 1553 und 1620 für Zürich, und die Zusätze des letzteren aus den Jahren 1621 und 1631, zeigen, dass das Verhältnis damals im Kanton Zürich noch häufig vorkam, so wird es im Stadtrecht von 1715 nicht mehr erwähnt. Freilich ist es auch durch kein besonderes Gesetz abgeschafft worden. Indessen — sagt Bluntschli — deute dieses Stillschweigen doch auf ein verändertes Gewohnheitsrecht, wonach nunmehr, auch wenn die Eheleute Wirtschaft oder Handel treiben, als geltende Regel angenommen werden muss, dass das Gewerbe ganz auf Rechnung des Mannes geführt sei und die Frau für die Gewerbsschulden nicht mit ihrem Vermögen einzustehen habe [1]. Natürlich konnte durch Vertrag etwas anderes festgesetzt werden, was bis heute so geblieben ist. (Z. G. B. von 1854 § 174 und Revid. G. von 1887 § 620.)

Demnach lässt sich das Handelsrecht für Frauen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert und später folgendermassen zusammenfassen:

An und für sich sind Frauen, ebenso wie Geistliche und Soldaten der „eigentlichen Handlung“ unfähig. Handelsfrauen (Kauffrauen, feminae mercatrices) bilden eine Ausnahme [2]. Als Kauffrauen werden sie angesehen, wenn sie für eigene Rechnung offenen Laden führen und allein oder auch wohl in Gemeinschaft Handlung treiben. Sie gelten aber nicht als Handelsfrauen, wenn sie nur die Waren im Geschäfte des Mannes verkaufen oder ihm sonst hilfreiche Hand leisten [3]. Ob die Frau Gehilfin oder

---

[1] Staats- u. Rechtsgesch. Zürichs II S. 181.

[2] Musäus, Grundsätze des Handlungs- und Wechselrechts (3. Auflage), Giessen 1817, § 11, S. 37.

[3] Allg. Pr. L. R. II 8, § 496; D. H. G. B. Art. 7, 3; Code civ. Art. $220,_2$; Code de co. Art. $5,_2$. Coutume de Paris Art. 235 u. a.

socia des Mannes sei, ist nach den meisten Rechten Tatfrage. In der Regel gilt sie als socia, wenn sie am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäftes teil nimmt[1]. Einzelne Rechte schreiben jedoch vertragliche Abmachung vor, wenn die Ehefrau als Teilhaberin am Geschäfte des Mannes und als Handelsfrau gelten soll, die in der Regel publiziert werden muss[2]. Nur die Länder des französischen Rechts schliessen die socia des Mannes aus, sie verlangen als Requisit den commerce séparé, der nach dem älteren französischen Recht noch „autre" als der des Man nessein musste[3]. (Cout. de Paris Art. 235.)

Die femina mercatrix aber wurde und wird in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte dem Kaufmann gleichgestellt; sie hat seine Rechte und Pflichten und muss auf die Vorrechte und Begünstigungen ihres Geschlechts verzichten, auf die Einrede aus dem Senatusconsultum Velleianum, der Authentica und die Begünstigung in Bezug auf den Rechtsirrtum[4]. Auch der Be-

---

[1] Cropp, Verheiratete Frauenz. § 3.

[2] Preuss. L. R. II 8 § 495; übergegangen in das portugies. H. G. B. v. 1834 Art. 22. Cf. auch das angeführte Zürcher Gesetz.

[3] Abgesonderte Handlung verlangte auch die Leipziger W. O. v. 1682 § 2; für das franz. R. Pardessus, Cours de droit commercial 1833 I nr. 65: Il faut que le mari ne soit pas lui-même commerçant, ou, s'il l'est, il faut que la femme ait un commerce distinct et séparé, woraus folge, dass die Handelsfrau, die sich unter dem System der Gütergemeinschaft verheiratet, wenn sie nicht einen Vertrag macht, dass das Geschäft unter ihrem Namen fortgeführt werden soll, aufhört, Handelsfrau zu sein. Anders Stobbe, Deutsch. Pr. R. IV (1. u. 2. Aufl.) S. 149 N. 14, der die Annahme, dass die Frau nicht socia sein dürfe, für bedenklich hält. Nach ihm will das Gesetz nur sagen, „sie solle Geschäftsinhaberin sein, ohne damit auszuschliessen, dass sie in Societät mit dem Mann oder einem Andern steht". Siehe aber Behrend, Handelsrecht, 1886 § 35. Zusatz I 1 a. E. und Bluntschli a. a. O. II § 25 S. 157. Das D. H. G. B. kennt keine Beschränkung (Art. 6); partikularrechtliche Bestimmungen über die Frau, die zu Bank und Gaden steht, sind also durch dieses Gesetz nicht geändert. Über das Zürcher Recht s. Bluntschli a. a. O. II § 25; über das schweizerische im allgemeinen s. Schreiber, die ehel. Güterrechte der Schweiz 1880/81 II S. 25.

[4] A. Pr. L. R. II 8 § 488. Hieher gehören auch andere partikularrechtliche Bestimmungen, z. B. die Art. 6, 9 ff. des württ. sog. Pfandentwicklungsgesetzes v. 1828. — Das franz., österr. (§ 1349), sächs., bayr., preuss. (Ges. v. 1 I 1869) und das schweiz. Recht verbieten eine Intercession der Weiber überhaupt nicht mehr. In Deutschland haben das Verbot nur noch Württemberg, Mecklenburg, Reuss j. L. und Lippe-Detmold, s. Roth, Pr. R. I § 62



fugnis, Wechsel auszustellen, wurde schon gedacht. Nach der Frankfurter Wechselordnung von 1739 § 8 sollte jeder wechselfähig sein, der nach dem Recht gültig kontrahieren konnte, aber auch der vollen Wechselstrenge unterworfen sein; „allen Handwercks- und andern gemeinen Leuten aber, so unter 2000 Gulden jährlich verschätzen ... ingleichen denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn, Wechselbriefe auszugeben“ [1]. Die trotzdem ausgegebenen galten als Schuldscheine; das Wort „Ordre“ wurde nicht als geschrieben betrachtet, eine Lösung, die sich auch in andern Wechselordnungen findet, die bezüglich der Wechselfähigkeit noch eine Einschränkung machen, nur dass manche Länder, wie z. B. Baden, forderten, dass der Wechsel einer nicht handeltreibenden Frau, um als Schuldschein zu gelten, auch vom Ehevogt oder Geschlechtsbeistand unterschrieben sein musste (Anhang zum Landrecht Art. 113 a). Die wechselrechtlichen Bestimmungen weisen nun freilich viele Besonderheiten auf, doch treffen sie nicht die Handelsfrau. Ihre Wechselfähigkeit wurde und wird allgemein anerkannt, auch nach französischem Recht und seinen Tochterrechten [2]. Soweit Handelsleute jedoch nur wechselfähig waren, wenn sie im Handelsregister standen [3], gilt dies selbstverständlich auch für die Handelsfrau.

Anm. 8; Mandry, der civilrechtl. Inhalt d. Reichsgesetze (2) 1882 § 2 S. 18 ff.; Dernburg, Preuss. Pr. R. I 1 (5) 1893 § 48. Vor Erlass des Schweiz. OR. hatte z. B. Aargau das Intercessionsverbot, s. Kom. v. Schneider zum S. O. R. Art. 490 u. Schreiber a. a. O. II S. 29.

[1] A. Pr. L. R. II 8 §§ 724 u. 725. Nicht wechselfähige Gewerbetreibende, auch Frauen, konnten jedoch die Wechselfähigkeit beim Richter nachsuchen (§ 731). Sie wurde nach gehöriger Ermahnung und nachdem ihnen die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts auseinandergesetzt worden waren, erteilt (§ 737) und galt dann unbeschränkt (§ 739), ohne dass es noch je der Autorisation eines Geschlechtsvormundes oder Beiständers bedurft hätte (§ 740).

[2] Code de co. Art. 113, Ägypten Art. 114. — Belgien hat die Specialvorschrift des Art. 113 seit 1872 jedoch nicht mehr. Da nun immer mehr allgemein wird, dass wechselfähig sei, wer sich durch Verträge verpflichten könne, so ist gegenwärtig auch die unverheiratete Frau meistens wechselfähig und die Ehefrau, wofern der Mann seine Einwilligung giebt, oder sie durch den Richter autorisiert ist, s. Borchardt, Wechselgesetze 1883 S. 151 N. 3 u. Georg Cohn, Beiträge z. Lehre v. einheitl. W. R. 1880 S. 55.

[3] Aarg. W. O. v. 1857 § 5, sie mussten sich ins Ragionenbuch eingeschrieben haben.

Ferner cessieren für die Handelsfrau die Beschränkungen der tutela resp. cura sexus[1]. Von vorneherein hat hier die unverheiratete Frau eine andere Stellung, als die verheiratete gehabt. Nicht bloss einzelne freiere deutsche Stadtrechte, auch das französische und österreichische Recht haben z. B. keine Geschlechtsvormundschaft gekannt. Wo, wie in den beiden zuletztgenannten Rechten auch eine Beschränkung durch eine sog. Rechtswohltat nicht existiert, ist daher von einer Handelsfrau im Grunde nur zu reden, wo es sich um eine handeltreibende Ehefrau handelt. Dagegen ist die Frage auch für unverheiratete Frauen noch von Bedeutung nach den übrigen deutschen Rechten. Das A. Pr. L.-R. I 5, § 23 erklärte zwar, dass unverheiratete Frauenspersonen bei Schliessung der Verträge den Mannspersonen gleichgeachtet würden; allein die Tochter blieb immer in väterlicher Gewalt, bis sie sich entweder verheiratete (II 2, § 228) oder durch ausdrückliche Erklärung aus ihr entlassen wurde (II 2, § 230). Für sie galt nicht wie für den Sohn die Vergünstigung, dass sie ipso iure aus der Gewalt entlassen war, wenn sie ein Gewerbe betrieb (II 2, § 212 a). Ebenso war für manche Handlungen eine Beistandsschaft angeordnet. Diese abgeschwächte Vormundschaft bestand bis 1835 auch nach badischem Landrecht. Von solchen Bestimmungen wurde dann die Handelsfrau befreit (Bad. L.-R. 515 h).

Nachdem nun aber im Laufe unsers Jahrhunderts auch in Deutschland die partikularrechtlichen Sätze über Geschlechtsvormundschaft und Beistandschaft ihre Geltung verloren haben[2], und durch die Bundesgesetze vom 14. und 22. Brachmonat 1881 auch die unverheiratete Schweizerin dem Manne gleichgestellt worden ist, wissen wir gegenwärtig von Beschränkungen nur in Bezug auf die Ehefrau.

Für sie wird mit Ausnahme etwa Englands und einzelner Staaten Nordamerikas[3] die Einwilligung des Ehemannes ge-

---

[1] Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 738 IV u. ff.

[2] Als die Motive zur Civ. Proz. O. abgefasst wurden, bestand sie nur noch in Wismar. Seitdem ist sie auch dort verschwunden s. Mandry a. a. O. S. 22 ff.

[3] Married Womens Property Act aus dem Jahre 1882; in den Vereinigten Staaten ist die Sache sehr verschieden. Louisiana hat ungefähr das französische

fordert, wenn sie das Handelsgewerbe betreiben will. Diese Einwilligung muss entweder ausdrücklich gegeben und in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt sein [1], oder es genügt formlose Erteilung, dergestalt, dass man auf sie als eine stillschweigend gegebene auch schliesst, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes den Handel betreibt [2]. Ist die Einwilligung erteilt, so bedarf es einer besonderen Ermächtigung zu den einzelnen Handelsgeschäften nicht mehr (Code de com. Art. 5, D. H.-G.-B. Art. 8). Eine Ausnahme macht die Vertretung der Handelsfrau vor Gericht. Nach französischem Recht (C. c. Art. 215) darf auch die Handelsfrau nicht ohne jedesmalige Autorisation des Mannes oder event. des Richters vor Gericht auftreten [3]. Nach den schweizerischen Rechten be-

Recht. Alabama, Michigan, Nord-Carolina etc. fordern die Einwilligung des Mannes; Georgia, dass diese allmonatlich publiziert werde. Californien, Nevada verlangen the leave of court; Kentucky, dass Mann und Frau diese Erlaubnis nachsuchen, so dass also hier indirekt ebenfalls Einwilligung des Mannes erforderlich ist. In Massachusets gilt die Vermutung, dass die handeltreibende Ehefrau das Geschäft auf Rechnung des Mannes betreibe, bis er öffentlich ein Certifikat hinterlegt, dass es auf ihren Namen gehe. Rhode Island, Tennessee lässt sie als Handelsfrau nur zu, wenn der Mann geisteskrank ist oder sie verlassen hat; in Texas kann sie gar nicht Handelsfrau sein; in Virginien nicht in Societät mit ihrem Manne. Dagegen ist in Kansas, Colorado, Arkansas, Mississippi, Nebraska, New-York, Ohio, Westvirginien, Wyoming, Utah etc. die Frau jeder Beschränkung und Bevormundung ledig und handelt und betreibt Erwerbsgeschäfte in the same manner and with like effect as a married man may do. Wo aber die Frau, mit oder ohne Einwilligung, Handel treiben darf, darf sie auch ihre Handelsgeschäfte vor Gericht vertreten, ausgenommen in New-Mexico und vielleicht auch in Louisiana, wo die französische Einschränkung gilt. S. die Auszüge aus den verschiedenen Statuten bei L. J. Robinson, the law of husband and wife 1890 S. 73—163.

[1] Art. 5 des früh. span. H. G. B.; Bolivia Art. 3, Brasilien Art. 1 u. a. Nach dem neuen spanischen H. G. B. v. 1885 Art. 7 genügt jetzt blosse Kenntnis des Mannes.

[2] Z. B. Deutschland Art. 7; Code de co. Art. 4. Dazu Cass. 14 nov. 1820; 1 mars 1826; 27 mars 1832; 27 avril 1841: la femme peut être marchande publique sans l'autorisation ou le consentement exprès de son mari; il suffit pour la réputer telle, qu'elle fasse le commerce au vu et su de son mari, et sans qu'il s'y oppose.

[3] Auch Argentinien Art. 22 u. a. S. Borchardts Sammlung der Handelsgesetze, bis jetzt 5 Bde. 1883—87.

darf sie teils dieser Ermächtigung, teils wird sie durch den Mann vertreten; nur Neuenburg anerkennt ihre volle Prozessfähigkeit[1]. Diese volle Prozessfähigkeit galt auch schon in einigen deutschen Gegenden, als das Handelsgesetzbuch von 1861 (resp. 1869) sie zum Gesetz erhob und alle gegenteiligen Bestimmungen abrogierte, also auch die des A. Pr. L.-Rs. II 1, §§ 230 u. 337, wonach ihre Prozessfähigkeit daran gebunden war, dass sie sich die Einkünfte aus ihrem Gewerbe vorbehalten hatte. Heute sind durch die Civilprozessordnung von 1877 § 51 alle Frauen in Deutschland vollprozessfähig geworden.

Es bleibt nur noch ein Wort über die Haftung der Handelsfrau zu sagen, obschon alle spezielleren Ausführungen einem dogmatischen Teil vorbehalten bleiben müssen. Allgemein lässt sich sagen, dass bei den Güterrechten, denen vollständige oder teilweise Gemeinschaft des Vermögens zu Grunde liegt, oder wo die Frau sich die Einkünfte aus ihrem Gewerbe nicht vorbehielt oder vorbehalten durfte, der Mann mitverpflichtet wurde, und zwar haftete er dann in der Regel solange und soweit Schuldhaft bestand, nicht bloss mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person (A. Pr. L.-R. II 1, § 337). Natürlich fiel dann auch der Gewinn der Gemeinschaft resp. dem Manne zu. Wo aber diese Vereinigung der Güter zu einer nicht mehr nach der Herkunft zu trennenden Vermögensmasse ausgeschlossen war, also bei der Güterverbindung, der Gütertrennung, dem Dotalrecht, und ein etwa geltender Satz, dass was die Frau durch Arbeit erwerbe, dem Manne gehöre, wenigstens für die Handelsfrau durchbrochen ist (Zürich 1853, §§ 169 ff.; 1887 § 622), wurde auch nur sie verpflichtet und ihr kam dann auch der Gewinn aus ihrem Handelsgewerbe zu[2].

[1] Schreiber a. a. O. II S. 26.

[2] Es ist schon gasagt, dass nicht überall eine Handelsfrau anerkannt wurde. Rumänien (1840) Art. 5 u. 6 lässt sie nur zu, wenn sie Paraphernalvermögen besitzt, jede andere mit Erlaubnis des Mannes handeltreibende Frau wird dagegen angesehen, als betreibe sie den Handel auf seine Rechnung. In der Schweiz haben ebenfalls manche Kantone, auch solche mit Güterverbindung, keine Handelsfrau; die tatsächlich handeltreibende Frau erwirbt hier also dem Manne, wie sie ihn auch verpflichtet. Schreiber a. a. O. II S. 25.

§ 5. Das noch bestehende Minderrecht.

Wenn wir im Laufe der Entwickelung auch die Tendenz immer mehr hervortreten sahen, die handeltreibende Frau dem handeltreibenden Manne völlig gleichzustellen, so ist diese Gleichstellung ganz auch heute noch nicht erreicht. Noch fehlen der Frau in der Regel alle Rechte öffentlich rechtlichen Charakters. Nur mit Ausnahmen — nach der deutschen Civilprozessordnung von 1877 § 75 allerdings in Amtsgerichts- und Handelsgerichtsprozessen — hat sie die fremde Prozessvertretung, d. h. das Recht, als Prokurator aufzutreten.

Wo die Institution der amtlich bestellten Makler besteht, ist die Frau nach einer Anzahl Rechte für unfähig zum Maklergewerbe erklärt worden[1]. Das französische und deutsche Recht enthalten freilich keine sie ausdrücklich ausschliessende Bestimmung, aber ein tatsächlicher Ausschluss findet doch nach den faktischen Verhältnissen und den Erfordernissen statt, welche die Spezialgesetze aufstellen[2]. Allgemein sind Frauen ja auch

---

[1] Bolivia Art. 74; Uruguany Art. 89; Mexico Art. 83; Chile Art. 55, 2. Brasilien Art. 37; Nicaragua Art. 41 u. 42. — Beiläufig gelten die amtlich bestellten Makler nach dem D. H. G. B. nicht als Kaufleute und ihre amtlichen Geschäfte nicht als Handelegeschäfte; jedoch ist beides nach franz. Recht der Fall und nach den übrigen, die nicht gerade die deutsche Bestimmung übernommen haben, werden sie teils zu den Kaufleuten, teils zu den Hilfspersonen gezählt (Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts I (2) 1874 § 55 N. 11).

[2] Dekret v. 1. Okt. 1862. Für die Makler bei der Effektenbörse (agents de change) wird zwar nur verlangt, dass sie Franzosen und 25 Jahre alt seien, ferner das Art. 2 aufgestellte Ehren- und Fähigkeitsattest beibringen können; Warenmakler aber kann nur sein, wer les droits de citoyen français geniesst (Ges. v. 18. Juli 1866, Art. 2), worin nach andern Gesetzen immer das volle Staatsbürgerrecht, mit Inbegriff der politischen Rechte, verstanden wird (Const. 22 frim. an VIII Art. 2). Nach dem A. Pr. L. R. II 8 § 1335 waren die Wechselmakler verpflichtet, täglich zur Börse zu gehen, eine Bedingung, die Frauen nach den Börsenordnungen nicht erfüllen konnten. Aber

nicht börsenfähig. Wenigstens können sie nach der revidierten Berliner Börsenordnung v. 20. März 1885 keine Börseneintrittskarte erlangen, und dies gilt auch für das übrige Deutschland, sowie für Österreich[1].

Was nun noch das aktive und passive Wahlrecht zum Handelsrichteramt betrifft, so sollen nach einer Zeitungsnotiz die Frauen in Frankreich jetzt das erste, nämlich die Wahlberechtigung erhalten haben[2], das Gesetz vom 21. Dez. 1871 schloss sie dagegen noch dadurch aus, dass neben Anderen weder wahlfähig noch wahlberechtigt waren généralement tous ceux que la loi électorale prive du droit de voter aux élections législatives (Code de co. 619 u. 620). In Deutschland, wo die Kaufmannschaft kein Wahlrecht, sondern nur ein durch sein Organ ausgeübtes Vorschlagsrecht besitzt (Gerichtsverf.-G. von 1877 § 112) kommt nur die Wählbarkeit als Handelsrichter, und jetzt nach dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 für Gewerbefrauen das Gewerbegericht in Betracht. In Bezug auf diese haben weder Handels- noch Gewerbefrauen irgend welche Rechte. Das Gesetz über die Gewerbegerichte knüpft nämlich das aktive wie passive Wahlrecht, also Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit, an die Fähigkeit, das Amt eines Schöffen bekleiden zu können (§ 10 u. 13); nun aber sind nicht nach dem Wortlaut, wie mir scheint, wohl aber nach der Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 und auch nach der allgemein noch unser öffentliches Leben beherrschenden und noch wenig durchbrochenen, aus dem römischen

---

nicht nur diese selbverständlich mit dem Maklergewerbe verknüpfte Börsenfähigkeit, alle Umstände der Ernennung schliessen die Frauen aus.

[1] Siehe Struck im Handwörterb. d. Staatswissenschaften II 674 ff. In Frankreich besteht weder nach dem Code de co. Art. 71, noch nach den Spezialgesetzen (z. B. Arrêt du Cons. v. 26. Nov. 1781 Art. 14; Arrêté v. 27 prair. an X Art. 1: les Bourses de commerce seront ouvertes à tous les citoyens, et même aux étrangers) irgend welch gesetzliches Hindernis; ebenso sollen nach Art. 7 Arrêté du directoire exécutif v. 2 vend. an IV neben den Wechsel- und Warenmaklern alle Banquiers und Kaufleute zum Börsenbesuch zugelassen werden, die sich durch ein behördliches Certifikat darüber ausweisen können, dass sie ein Bank-, resp. Handelshaus in Frankreich und einen festen Wohnsitz besitzen. Ob Frauen aber tatsächlich die Börse besuchen können, ist mir unbekannt.

[2] Ich konnte die Notiz nicht kontrolieren, da die mir zu Gebote stehenden deutschen und franz. jurist. Zeitschriften noch nichts darüber enthalten.



Recht uns überkommenen Anschauung[1], wonach Frauen keine Ehrenämter bekleiden können, also moribus, die Frauen noch vom Geschworenen- und Schöffenamt und damit auch von den Wahlrechten des Gesetzes von 1890 ausgeschlossen. Dasselbe ist für das Handelsrichteramt zu sagen[2].

---

[1] l. 2 de R. J. 50, 17; l. 3 § 3 de mun. 50, 4; doch gilt dies nicht mehr ausschliesslich.

[2] Endlich sind sie noch meistens von den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften etc. ausgeschlossen, s. Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 1888, S. 92.



Inhalt.



